

Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA2“ der Gemeinde Oberschöna

für die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschöna am 14.07.2022

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 28.01.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 04.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 01.02.2022 bis einschließlich 04.03.2022 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 28.01.2022 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	5
Tabelle 5: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	83

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 28.01.2022 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landratsamt Landkreis Mittelsachsen	09.03.2022
2	Landesdirektion Sachsen	03.03.2022
3	Planungsverband Region Chemnitz	01.03.2022
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	-----
5	Polizeidirektion Chemnitz	10.03.2022
6	Landesamt für Denkmalschutz	-----
7	Landesamt für Archäologie	14.02.2022
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	01.03.2022
9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	08.03.2022
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	25.02.2022
11	Industrie- und Handelskammer Chemnitz	08.03.2022
12	Handwerkskammer Chemnitz	-----
13	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen	-----
14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-----
15	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	-----
16	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom	-----
17	Inetz GmbH	18.02.2022
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.03.2022
19	GDMcom	03.02.2022
20	50Hertz Transmission GmbH	01.02.2022
21	Wasserzweckverband Freiberg	28.02.2022
22	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	08.03.2022
23	Grüne Liga Sachsen e.V.	03.03.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
24	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	03.03.2022
25	Naturschutzbund Deutschlands (NABU)	23.02.2022
26	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e.V.	-----
27	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	03.03.2022
28	Gemeinde Großschirma	-----
29	Stadt Freiberg	-----
30	Stadt Brand-Erbisdorf	04.02.2022
31	Stadt Oederan	03.03.2022
32	Stadt Hainichen	-----
33	Gemeinde Striegistal	02.02.2022

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
6	Landesamt für Denkmalschutz
12	Handwerkskammer Chemnitz
13	Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen
14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
15	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
16	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom
26	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e.V.
28	Gemeinde Großschirma
29	Stadt Freiberg
32	Stadt Hainichen

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und geht davon aus, dass diese Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden keine Anregungen oder Einwände zum Entwurf des Bebauungsplans haben bzw. ihre Belange nicht betroffen sind.

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Bürger	Posteingang
B1	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben	-----

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Mittelsachsen (AZ: 228170005)	Datum: 09.03.2022
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<p><u>Gesamtbewertung</u> Gegen die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele der o. g. Bauleitplanung gibt es aus Sicht des Landratsamtes Mittelsachsen planungsrechtliche und darüberhinausgehend fachrechtliche Bedenken, insbesondere des Umweltrechts. Die räumlichen Festsetzungsverhältnisse von Baugebiet, Plangrenze und sonstigen nicht im Bauland eingegangenen Flächen im Kontext zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dessen äußeren rechtlichen Mantel, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ist nicht nachvollziehbar und damit noch klarzustellen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Anpassungsbedarfe im Planteil sowie Ergänzungserfordernisse im Begründungsteil.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Abwägung erfolgt nachfolgend zu den jeweiligen Einzelbelangen.</p>
1.02	<p>Referat 20.1- Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung Den zur Bewertung vorgelegten Planungsunterlagen liegt nur der separate Vorhaben- und Erschließungsplan, nicht aber der vorhabenbezogene Bebauungsplan, welcher allerdings eine Wirksamkeitsvoraussetzung für eine vorhabenbezogene Bebauungsplanung und somit noch zu ergänzen bzw. den Planungsunterlagen beizulegen ist. Darüber hinaus ist den Planungsunterlagen ebenfalls eine Begründung nach § 2a BauGB beizulegen. Das derzeit vorliegende Informationsblatt erfüllt diese Voraussetzungen nicht.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte mit dem Ziel einer Grobprüfung der Flächenkulisse, bei den ausgelegten Unterlagen handelte es sich um entsprechendes Informationsmaterial zur frühzeitigen Beteiligung. Im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen im Ergebnis der Beteiligung und der Qualifizierung zum Entwurf erfolgt die Erstellung der Planzeichnung und der Begründung sowie die Durchführung der Umweltprüfung. Für die Belange des Artenschutzes werden aktuell Kartierungen gemäß den fachlichen Anforderungen durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Artenschutzfachbeitrag bewertet werden, der den Planunterlagen beigelegt wird.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Mittelsachsen (AZ: 228170005)	Datum: 09.03.2022
------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.03	Im Zuge der Erstellung der Begründung ist auch auf die vom Sächsischen Obergericht unter dem Aktenzeichen 1 B 279/21 geführte Beschlussfassung vom 20.12.2021 zur vorläufigen Außervollzugsetzung der flankierenden Veränderungssperre einzugehen.	Wird berücksichtigt. Die geforderten Informationen werden im Kapitel 4.1 „Plangrundlagen“ in der Begründung ergänzt.
1.04	Den Planungsunterlagen ist kein ausreichender Vorhabenbezug in Bezug auf den noch zu schließenden Durchführungsvertrag und dessen Regelungsinhalte zu entnehmen. Hierzu sind in der noch zu erstellenden Begründung entsprechende Aussagen aufzunehmen.	Wird berücksichtigt. Die Aussagen zum Durchführungsvertrag werden im Kapitel 4 „Planverfahren“ in der Begründung ergänzt.
1.05	Die unter der Überschrift „5. Planungskonzept“ enthaltenen Angaben zur Bauweise und Freiflächen entfalten bislang keine Rechtswirkung und sind somit im Festsetzungsteil (textlich und/oder zeichnerisch) in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan überzuführen.	Wird berücksichtigt. Im Rahmen der Qualifizierung der Unterlagen zum Entwurf werden die erforderlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen getroffen.
1.06	In den Planungsunterlagen fehlen bisher Einlassungen, ob es sich bei den überplanten Flächen um eine benachteiligte Fläche i.S.d. Erneuerbare-Energien-Gesetzes i.V.m. der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) handelt. Eine entsprechende Ergänzung der Planungsunterlagen ist vorzunehmen.	Wird berücksichtigt. Die entsprechenden Aussagen werden in der Begründung, beispielsweise im Kapitel 6.1 „Beschreibung des Plangebiets“ ergänzt.
1.07	In der Planzeichenerklärung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sind nicht alle verwendeten Planzeichen enthalten bzw. erläutert. Exemplarisch wird auf die Wasserfläche (hier sogar Naturdenkmal) sowie die Sondergebietsdarstellung und deren gänzlich fehlende Zweckbestimmung „PV“ verwiesen, welche im weiteren Verfahren zu ergänzen sind.	Wird berücksichtigt. Die fehlenden Angaben werden auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Mittelsachsen (AZ: 228170005)	Datum: 09.03.2022
------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.08	<p>Erschließungsseitige Festsetzungen und Aussagen zur Abwasserbeseitigung fehlen sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>In Bezug auf die zukünftigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der Grünordnung besteht das Erfordernis der ausreichenden/rechtlichen Sicherung, dem bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend Rechnung zu tragen ist. Dementsprechend wären dann einerseits die Formulierung „Sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern“ zu ergänzen und andererseits die Begründung um Aussagen zur rechtlichen Sicherung von den zukünftigen Maßnahmen zu ergänzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Festsetzungen und Aussagen zur Erschließung werden in den Planunterlagen ergänzt. Eine Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich, da im Rahmen des Betriebs der geplanten PV-Anlage kein Abwasser anfällt.</p> <p>Festsetzungen zur Regelung der Grünordnung werden ebenfalls ergänzt, anknüpfende Regelungen erfolgen im Durchführungsvertrag, der zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss zu schließen ist.</p>
1.09	<p>Für die dauerhafte Sicherung der Pflanzbindungsflächen sowie von Kompensationsmaßnahmen sind jeweils entsprechende Baulasten einzutragen (Kompensationsbaulast).</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen wird über entsprechende Baulasten oder Grundbucheintragungen erfolgen.</p>
1.10	<p>Referat 23.3 Siedlungswasserwirtschaft</p> <p>Im vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Infoblatt fehlen bislang Angaben zur Niederschlagswasserentsorgung. Aus diesem Grund sind in der noch zu erstellenden Begründung entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Ebenso bedarf es in dem noch auszuarbeitenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan textlichen Festsetzungen zur beabsichtigten Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist primär zu prüfen (z.B. mittels Sicker- und Bodengutachten). Die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück des Anfalls wäre dann mindestens textlich im Planwerk festzusetzen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Angaben zur Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers werden im Kapitel 10.3 „Niederschlagswasser“ in der Begründung ergänzt. Für das Vorhaben ist vorgesehen, dass auf den Photovoltaikmodulen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen. Eine Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser ist technisch nicht vorgesehen und nicht erforderlich, eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung ist entbehrlich.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Mittelsachsen (AZ: 228170005)	Datum: 09.03.2022
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.11	<p>Referat 23.4 - Naturschutz</p> <p>Umweltprüfung: Bewältigung inhaltlicher Vorgaben nach BauGB Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 4 c BauGB Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. BauGB Anlage 1 Nr. 2): Eine Bilanzierung der mit der Planaufstellung geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte noch nicht und ist somit noch zu erstellen. Die bislang nur verbal-argumentativ erfolgte Bewertung ist nicht ausreichend. Bewältigung des Artenschutzes und des Biotopschutzes (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 2): Aktuelle Erhebungen zum Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen und gesetzlich geschützten Arten im Plangebiet liegen den Unterlagen nicht bei und bedürfen somit noch einer Ergänzung in den Planungsunterlagen. Ausbildung eines Überwachungsplanes (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 3 b) Für das Flächennaturdenkmal Pauls Teich ist die Funktion zu erhalten und die einschlägige Rechtsverordnung des Landkreises Freiberg vom 19.06.1996 einzuhalten. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen des Referates 20.1 zur Kompensation verwiesen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen im Ergebnis der Beteiligung und der Qualifizierung zum Entwurf erfolgt die Durchführung der Umweltprüfung. Dabei erfolgt sowohl die Bilanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe nebst Kompensation als auch die Beschreibung der vorhandenen Biotoptypen und der gesetzlich geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie die Vorgabe entsprechende Regelungen zum Schutz. Für die Belange des Artenschutzes werden aktuell Kartierungen gemäß den fachlichen Anforderungen durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Artenschutzfachbeitrag bewertet werden, der den Planunterlagen beigelegt wird.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Mittelsachsen (AZ: 228170005)	Datum: 09.03.2022
------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.12	<p>Referat 23.5 - Immissionsschutz Lichtimmissionen und Raumaufhellungseffekte: Bei großflächigen Photovoltaikanlagen können im Wesentlichen relevante Immissionen durch Reflexionen des Sonnenlichtes entstehen. Die Reflexionseigenschaften der Oberflächen der Photovoltaikmodule sind abhängig vom Einfallswinkel des Sonnenlichtes. Vor allem bei flachen Einfallswinkeln steigt der Reflexionsgrad stark an. Aus diesem Grund können Blendungen durch die Lichtreflexionen vorwiegend in den Morgen- und Abendstunden (flache Einfallswinkel durch niedrigen Sonnenstand) auftreten. Die im Infoblatt enthaltenen Ausführungen lassen bislang keine Rückschlüsse zur Vermeidung einer möglichen Blendwirkung zu. In der noch zu erstellenden Begründung sind entsprechende Ausführungen geboten, wie diese vermieden werden können. Gegebenenfalls könnten sich daraus festsetzungsseitige Regelungen oder gar eine gutachterliche Nachweisführung notwendig machen. Weitergehende Erläuterungen, Anregungen und Hinweise sind der beiliegenden Anlage zur Gesamtstellungnahme zu entnehmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Im Rahmen der Qualifizierung der Planunterlagen zum Entwurf erfolgt eine ausführliche Betrachtung zu den möglichen, mit dem Vorhaben einhergehenden Emissionen (Blendwirkung, elektrische Felder, Schallemissionen).</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Mittelsachsen (AZ: 228170005)	Datum: 09.03.2022
------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<i>In Ergänzung der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen ergehen folgende Erläuterungen, Hinweise bzw. Anregungen:</i>	
1.13	<p>Referat 20.1 - Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung Zu benachteiligten Flächen: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz räumt den Ländern die Möglichkeit zur Erweiterung der Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein. Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Dies gilt für Anlagen mit einer Leistung größer als 750 Kilowatt bis 20 Megawatt. Der Freistaat Sachsen nutzt mit der neuen Sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) diese Öffnungsklausel Als benachteiligte Gebiete definiert das EU-Recht solche Flächen, die schwächere landwirtschaftliche Erträge liefern, weil etwa Klima oder Bodenqualität ungünstig sind oder die Bearbeitung, beispielsweise in Hanglagen, erschwert ist.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemarkung Kleinschirma, in der sich die Vorhabenfläche befindet, zählt gemäß EU-Verordnung zu den benachteiligten Gebieten, ist aber bisher nicht Bestandteil der Sächsischen PV-Freiflächenverordnung. Für das Vorhaben ist eine EEG-Förderung nicht vorgesehen, da die erzeugte Energie über ein Power-Purchase-Agreement (PPA) vermarktet werden soll.</p>
1.14	<p>Referat 23.4 - Naturschutz Zu 2. Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 2) Der Eingriff-Ausgleich ist anhand der Vorgaben der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung im Freistaat Sachsen“ mit Stand 25.01.2017 sowie der sog. Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000 zu bewerten. Für die Bilanzierung selbst sind die von der Planung betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zu ermitteln und in der Bewertung einzuarbeiten. Suchraum für Kompensationsmaßnahmen ist unter Beachtung der Vorgaben des§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG immer der Naturraum - hier das „Östliche Mittelgebirge“ (vgl. Ssymank, Axel (Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die fachlichen Anforderungen und Vorgaben zur Umweltprüfung werden beachtet und berücksichtigt. Dies gilt sowohl für die Bilanzierung der Eingriffe gemäß sächsischer Handlungsempfehlung als auch für die ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im gleichen Naturraum.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Mittelsachsen (AZ: 228170005)	Datum: 09.03.2022
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung				
1.15	<p><u>Zu 3. Beachtung des Artenschutzes und des Biotopschutzes (vgl. Anlage 1 Nr. 2):</u> Die Betroffenheit des gesetzlichen Artenschutzes ist durch die Erfassung folgender Arten zu ermitteln:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art/Artengruppe</th> <th>Untersuchungsumfang / -methode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Brutvögel Rastvögel</td> <td>Es ist eine Erfassung der Brutvögel nach Südbeck et.al. 2005 mit besonderer Berücksichtigung der gebäudebewohnenden Arten sowie eine Kartierung der gebäudebewohnenden Arten durch Gebäudegutachter und eine Kartierung des Quartierpotenzials im vorhandenen Baumbestand erforderlich. Die erforderlichen Ersatzquartiere sind in Umfang und Art sowie mit einem konkreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung anzugeben.</td> </tr> </tbody> </table>	Art/Artengruppe	Untersuchungsumfang / -methode	Brutvögel Rastvögel	Es ist eine Erfassung der Brutvögel nach Südbeck et.al. 2005 mit besonderer Berücksichtigung der gebäudebewohnenden Arten sowie eine Kartierung der gebäudebewohnenden Arten durch Gebäudegutachter und eine Kartierung des Quartierpotenzials im vorhandenen Baumbestand erforderlich. Die erforderlichen Ersatzquartiere sind in Umfang und Art sowie mit einem konkreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung anzugeben.	<p>Wird berücksichtigt. Derzeit finden auf der Fläche systematische Erfassungen zum Artenschutz gemäß den fachlichen Vorgaben statt, dies betrifft die Artgruppe der Brutvögel. Die Bewertung der erhobenen Daten erfolgt im Artenschutzfachbeitrag, der Bestandteil der Planunterlagen ist. Im Ergebnis der durchgeführten Kartierungen liegt eine direkte Betroffenheit der Gilde der Bodenbrüter mit der Leitart Feldlerche vor, Gehölzbrüter sind nur eingeschränkt betroffen, da in die vorhandenen Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird. Im Ergebnis wird den auftretenden Konflikten mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen und Festsetzungen im Bebauungsplan begegnet.</p>
Art/Artengruppe	Untersuchungsumfang / -methode					
Brutvögel Rastvögel	Es ist eine Erfassung der Brutvögel nach Südbeck et.al. 2005 mit besonderer Berücksichtigung der gebäudebewohnenden Arten sowie eine Kartierung der gebäudebewohnenden Arten durch Gebäudegutachter und eine Kartierung des Quartierpotenzials im vorhandenen Baumbestand erforderlich. Die erforderlichen Ersatzquartiere sind in Umfang und Art sowie mit einem konkreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung anzugeben.					
1.16	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Amphibien</td> <td>Es ist eine Habitatpotenzialanalyse im Plangebiet anzustellen, welche mit einer Quartierkartierung zu verbinden ist. Alternativ dazu ist eine Erfassung durch 4 Begehungen von Juni bis Mitte August bei folgenden Witterungsbedingungen: - Regen bzw. mind. 85% Luftfeuchte, - ab 15 °C Lufttemperatur In der Zeit von 20-22 Uhr möglich.</td> </tr> </tbody> </table>	Amphibien	Es ist eine Habitatpotenzialanalyse im Plangebiet anzustellen, welche mit einer Quartierkartierung zu verbinden ist. Alternativ dazu ist eine Erfassung durch 4 Begehungen von Juni bis Mitte August bei folgenden Witterungsbedingungen: - Regen bzw. mind. 85% Luftfeuchte, - ab 15 °C Lufttemperatur In der Zeit von 20-22 Uhr möglich.	<p>Wird berücksichtigt. Für potentielle Vorkommen von Amphibien erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer Einschätzung des Habitatpotentials, gestützt durch eine Begutachtung der Strukturen vor Ort. Die Bewertung der Ergebnisse der Untersuchungen erfolgt anschließend im Artenschutzfachbeitrag, der Bestandteil der Planunterlagen ist. Eine Betroffenheit von Amphibien kann im Bereich des mittig liegenden Kleingewässers während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden, hier wird für die Bauzeit ein entsprechender Amphibienschutzzaun vorgesehen. Eine Betroffenheit während des Betriebs der Anlage liegt nicht vor.</p>		
Amphibien	Es ist eine Habitatpotenzialanalyse im Plangebiet anzustellen, welche mit einer Quartierkartierung zu verbinden ist. Alternativ dazu ist eine Erfassung durch 4 Begehungen von Juni bis Mitte August bei folgenden Witterungsbedingungen: - Regen bzw. mind. 85% Luftfeuchte, - ab 15 °C Lufttemperatur In der Zeit von 20-22 Uhr möglich.					

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Mittelsachsen (AZ: 228170005)	Datum: 09.03.2022
------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.17	Hinweis: Beachtung des Leitfadens für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten von EUROBATS aufmerksam machen, der unter: https://eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication-series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf abrufbar oder als gedruckte Version beim EUROBATS-Sekretariat bestellt werden kann.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Das Plangebiet besitzt für Fledermäuse allenfalls eine Bedeutung zur Nahrungssuche, eine Betroffenheit von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist nicht gegeben. Ggf. geeignete Strukturen, wie Höhlenbäume oder Gebäude werden durch die Planung nicht berührt bzw. sind nicht vorhanden. Eine Außenbeleuchtung oder Ähnliches ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
1.18	Die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ist durch eine Kartierung derselben auf der Grundlage von Buder & Uhlmann {2010) im Plangebiet festzustellen. Dazu sind die Vorgaben der Kartieranleitung nach BUDER et al. {2010) zur Selektiven Biotopkartierung für die Strukturen: „magere Frischwiesen“ sowie „höhlenreiche Einzelbäume“ anzuwenden. Die Erfassungen in Grünlandflächen haben dabei mit mindestens einer Begehung im Zeitraum des 1. Aufwuchses bis spätestens 01.06. sowie einer Begehung im Ende Juli im Bereich der Gehölzflächen zu erfolgen. Die Ergebnisse sind anhand der Kartierbögen nach BUDER et al. (2010) zu dokumentieren.	Wird berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, bei den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen, eine Inanspruchnahme von Grünland, Gehölzen oder Waldflächen findet nicht statt und wird im Bebauungsplan planungsrechtlich ausgeschlossen.
1.19	<u>Zu 4. Ausbildung des Überwachungsplanes (vgl. Anlage 1 Nr. 3 b):</u> Die Erarbeitung eines Überwachungsplans ist gem. §§ 4 c BauGB i.V.m. 10 Abs. 2 S. 3 SächÖkoVO unter Einbeziehung nachfolgender Zulassungsverfahren notwendig.	Wird berücksichtigt. Ausführungen und die Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung erfolgen gemäß den gesetzlichen Anforderungen im Umweltbericht.
1.20	<u>Zu 5. Naturdenkmal:</u> Die Rechtsverordnung zum Flächennaturdenkmal Pauls Teich ist beim Referat Naturschutz einsehbar.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Mittelsachsen (AZ: 228170005)	Datum: 09.03.2022
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.21	<u>Referat 23. 2 - Forst, Jagd und Landwirtschaft</u> Nördlich des o.g. Bebauungsplan befindet sich Wald gemäß § 2 SächsWaldG. Sicherheitsabstände, wie sie laut § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten einzuhalten sind, finden bei Photovoltaikanlagen keine Anwendung.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der gesetzliche Waldabstand wird aus sicherheitstechnischen Überlegungen trotzdem eingehalten.
1.22	<u>Abteilung Straßen, Referat Straßenbau und Straßenverwaltung</u> Beim Vorhaben Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma (Gemeinde Oberschöna), Teilfläche PVA 2“ ist keine Kreisstraße des Landkreises Mittelsachsen betroffen.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/593/58)	Datum: 03.03.2022
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.01	Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der vorliegenden Planunterlagen ergeben sich Hinweise für die weitere Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Eine abschließende Bewertung aus Sicht der Raumordnungsbehörde kann noch nicht vorgenommen werden.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Landesdirektion als Raumordnungsbehörde wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum Entwurf erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.
2.02	<u>Raumordnerische Bewertung</u> Für die raumordnerische Bewertung des raumbedeutsamen Vorhabens der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die landes- und regionalplanerischen Festlegungen mit Bezug auf Kapitel 4 und 5.1 LEP maßgebend. Entsprechend Ziel Z 5.1.1 LEP wirken die Träger der Regionalplanung darauf hin, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. Mit vorliegender Planung zeigt die Gemeinde Oberschöna umfangreiche Bestrebungen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf, für die eine interkommunale Zusammenarbeit, zum Beispiel auf Landkreisebene, angeregt wird. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 3.2.1 im Regionalplanentwurf Region Chemnitz kommt der weiteren konzeptionellen Erarbeitung der Potenziale der Nutzung regenerativer Energien eine wichtige Bedeutung zu. Lokale Produktions- und Abnehmerstrukturen von Energie sollen bei der Konzepterstellung ebenso wie die Aktivitäten auf kommunaler, privatwirtschaftlicher und bürgerschaftlicher Ebene einbezogen werden.	Wird teilweise berücksichtigt. Zur Umsetzung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele und zur erfolgreichen Umsetzung der staatlich und gesellschaftlich gewünschten und dringend erforderlichen Energiewende erfolgte innerhalb des Gemeindegebiets eine Ermittlung geeigneter Flächen, bei der planerische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte eine Rolle spielten. Mit der Durchführung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verfolgt die Gemeinde das Ziel, auf einer verfügbaren, fachlich geeigneten Fläche auf kommunaler Ebene einen Beitrag zur Umsetzung der o.g. politischen und gesellschaftlichen Ziele zu leisten. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auf Landes- und regionaler Ebene erfolgt dabei in der Begründung und im Abwägungsprozess. Eine interkommunale Zusammenarbeit wäre wünschenswert, wird aber vor dem Hintergrund der drängenden Umsetzung der Klimaziele und der Energiewende derzeit aufgrund langer Vorlaufzeiten und der Erforderlichkeit umfangreicher Abstimmungen nicht angestrebt. Sollten entsprechende Initiativen auf Ebene des Landkreises ergriffen werden, wird sich die Gemeinde Oberschöna im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen.

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/593/58)	Datum: 03.03.2022
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.03	Gemäß Ziel Z 10.2.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sollen Großprojekte zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur verwirklicht werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können. Im Regionalplanentwurf Region Chemnitz wird die Festlegung mit Ziel Z 3.2.7 beibehalten. Die Planung muss sich mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Belange der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes entsprechend unseren folgenden Hinweisen auseinandersetzen.	Wird berücksichtigt. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auf Landes- und regionaler Ebene erfolgt in der Begründung und im Rahmen des Abwägungsprozesses.

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/593/58)	Datum: 03.03.2022
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.04	<p>Das Plangebiet berührt ein Flächennaturdenkmal „Pauls Teich“ und ein Biotop „naturnaher Mittelgrundbach“. In Karte 2 zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ist dieser Bereich wie auch der nördliche Grenzbereich als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Arten- und Biotopschutz festgelegt. Mit Regionalplanentwurf Region Chemnitz werden die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz beibehalten. Zur Umsetzung eines großräumigen Biotopverbundes gemäß Kapitel 4.1.1 Landesentwicklungsplan kann durch weitere Untersuchungen die Strukturierung der 50 ha großen Fläche beitragen, indem zum Beispiel der Umfang zusammenhängender Modulfläche beschränkt und ein auskömmlicher Freiflächenanteil gewährleistet wird.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die angeführten Biotope erfolgt ausführlich im Umweltbericht. Eine Inanspruchnahme oder Überbauung dieser Flächen wird im Bebauungsplan planungsrechtlich ausgeschlossen.</p> <p>Bezüglich des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets Arten- und Biotopschutz ist festzustellen, dass mit der zeitweisen Nutzung der derzeit intensiv genutzten Ackerflächen als PV-Freiflächenanlage und der Anlage eines artenreichen Extensivgrünlands in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, vor allem für die Schutzgüter Boden und Wasser eine Aufwertung einhergeht. Gemäß aktuell durchgeführten Untersuchungen zur Entwicklung der Biodiversität ist auch hier mit einer Aufwertung zu rechnen.</p> <p>Gemäß den Zielen des Regionalplans sollen die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsbereiche zu den Kernbereichen des ökologischen Verbundsystems fungieren können. Dem werden die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Kompensations- und Pflegemaßnahmen gerecht. Das Vorbehaltsgebiet ist somit im Rahmen der Planung hinreichend berücksichtigt und steht somit dem Vorhaben nicht entgegen.</p>

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/593/58)	Datum: 03.03.2022
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.05	Nordöstlich tangiert die Planung ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung entsprechend Kapitel 4.2.2 Landesentwicklungsplan in Verbindung mit Kapitel 6.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge und Kapitel 2.3.2 Regionalplanentwurf Region Chemnitz.	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung findet im Rahmen der Begründung im Kapitel überörtliche Planungen statt.</p> <p>In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung ist festzustellen, dass dieses nur den randlichen Bereich des Geltungsbereichs betrifft und nur einen untergeordneten Anteil an der Gesamtfläche einnimmt.</p> <p>Die Flächen im Plangebiet werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, von einer Umsetzung einer Waldmehrung auf diesen Flächen kann derzeit nicht ausgegangen werden. Aktuell werden die Flächen durch den Flächeneigentümer einem Projektentwickler für die Errichtung einer PV-Anlage zur Verfügung gestellt und werden dafür zeitweise entsprechend aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.</p> <p>Sollte eine Umsetzung der vorliegenden Planung nicht erfolgen, ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die Flächen für eine Waldmehrung nicht zur Verfügung stehen und es bei einer landwirtschaftlichen Nutzung bleibt. Das Vorbehaltsgebiet wird aus Sicht der Gemeinde somit derzeit als nicht umsetzbar angesehen, so dass sich die Belange des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Umsetzung der Energiewende in der Gesamtbetrachtung die Belange der Waldmehrung überwiegen.</p>

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/593/58)	Datum: 03.03.2022
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.06	In Karte 2 des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge ist aufgrund der Bodenwertzahlen für den Großteil der Fläche ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Nach Ziel Z 6.1.2 sollen die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche und an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft mit einer möglichst großen Breite in der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte gesichert werden. Nach Ziel Z 6.1.3 soll der dauerhafte Entzug von Nutzfläche für Versiegelung mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlagen der Landwirtschaft sparsam erfolgen.	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung findet im Rahmen der Begründung im Kapitel überörtliche Planungen statt.</p> <p>Nach Einschätzung der Gemeinde sind die in Kapitel 1 der Begründung beschriebenen Ausbauziele für die erneuerbaren Energien ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen nicht kurzfristig zu erreichen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch der Ausbau der Photovoltaik, als im Vergleich zu anderen Erzeugungsformen ressourcenschonende Art der Energieerzeugung, eine wesentliche Rolle. Im Vergleich zu Windenergieanlagen ist zum Beispiel eine deutlich höhere Akzeptanz bei der örtlichen Bevölkerung zu beobachten. Intensiv genutzte Ackerflächen stellen sich unter den verschiedenen Freiraumkategorien in Bezug auf die Schutzgüter und den Artenschutz als deutlich weniger konfliktträchtig dar, als dies bei Grünflächen oder Waldflächen der Fall ist. Da bei einem geringen Flächenanteil an den gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet von einer spürbaren Beeinträchtigung der örtlichen Landwirtschaft nicht auszugehen ist und eine signifikante Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion nicht gesehen wird, in Deutschland werden tatsächlich nur auf 22% der landwirtschaftlichen Flächen Nahrungsmittel angebaut (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. 2019), ist die zeitweise Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft vertretbar. Im vorliegenden Fall kommt eine Vorprägung durch die vorhandene Hochspannungsfreileitung dazu, zudem ist die Fläche topographisch so günstig gelegen, dass sie der Einsicht von umliegenden Straßen und Ortslagen weitgehend entzogen ist.</p>

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/593/58)	Datum: 03.03.2022
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.07	Die Angaben in der Planung, wonach es sich um ein benachteiligtes Gebiet „Agrarzone“ handeln würde, können derzeit nicht nachvollzogen werden.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Gemäß einer gemarkungsweisen Auflistung der benachteiligten Gebiete in Sachsen des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unter https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/gemarkungsliste_azl_2020.pdf gehört die Gemarkung Kleinschirma zu den aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten gemäß Art.32 Abs. 1b der VO (EU) 1305/2013. Warum die Übernahme der Gemarkung in die sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) nicht erfolgt ist, ist der Gemeinde nicht bekannt. An der Einschätzung, dass es sich vorliegend um ein in Bezug auf die Landwirtschaft benachteiligtes Gebiet gemäß EU-Verordnung handelt, wird festgehalten.
2.08	Im Regionalplanentwurf Region Chemnitz wird entsprechend Ziel Z 4.2.1.1 Landesentwicklungsplan in Karte 1.1 – Raumnutzung – ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Ob die Belange der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigt werden, ist unter Beteiligung der zuständigen Stellen zu klären und aufzuzeigen.	Wird berücksichtigt. Für die aktuelle Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist der rechtskräftige Regionalplan „Chemnitz-Erzgebirge“ mit Planstand 2008 und dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft maßgebend. Das geplante Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß Planentwurf aus 2021 entfaltet erst mit der Genehmigung und der anschließenden Bekanntmachung seine Verbindlichkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der aktuelle Regionalplan anzuwenden. Im Rahmen der Planaufstellung und der laufenden Abwägung werden die Belange der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt. Die zuständigen Stellen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten, eine weitere Beteiligung erfolgt zum Entwurf im Rahmen der förmlichen Beteiligung.

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/593/58)	Datum: 03.03.2022
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.09	<p><u>Hinweise</u> Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1220012 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Landesdirektion wird im Rahmen der Mitteilungs- und Auskunftspflicht fortlaufend am Planverfahren beteiligt.</p>
2.10	<p>Die Abteilung Umweltschutz hat im Zuge der Beteiligung folgende Stellungnahme abgegeben: 1. Veranlassung Mit o.g. Bezug wurde die Abteilung Umweltschutz aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Vorhaben zu prüfen. Dazu wurden die Bereiche Siedlungswasserwirtschaft, Oberflächenwasser/Hochwasserschutz, Abfall/Altlasten/Bodenschutz, Immissionschutz, Naturschutz/Landschaftspflege, Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz, Bergbau/Bergbaufolgen/Grundwasser einbezogen. 2. Fachliche Gesamtbewertung Seitens der Abteilung Umweltschutz werden keine umweltfachlichen Bedenken erhoben.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/593/58)	Datum: 03.03.2022
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.11	<p>Die Abteilung Umweltschutz stimmt unter Beachtung der unter 3. gegebenen fachlichen Einzelbewertungen der Bereiche Oberflächenwasser/Hochwasserschutz sowie Abfall/Altlasten/Bodenschutz dem Vorhaben zu.</p> <p>3. Fachliche Einzelbewertung 3.1 Bereich Oberflächenwasser/Hochwasserschutz (Bearbeiter: Herr Bochmann – Tel.: 0371/532-1605)</p> <p>Mit o.g. Bezug wurde das Referat 42C aufgefordert, im Rahmen der Zuständigkeit zur vorgelegten Planung Stellung zu nehmen.</p> <p>Unter dem Aspekt der Belange des Referates 42C kann eine Zulassung des Vorhabens empfohlen werden.</p> <p>Aus sich der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der gewässerökologischen Belange werden keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich des Vorhabens erhoben.</p> <p>Zu beachten ist jedoch, dass sich die betroffene Fläche im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Schirmbach (DESN_542418) befindet. Der OWK selbst ist nicht durch das Vorhaben berührt, es besteht jedoch die Möglichkeit das von Flurstück 90/1 kommend ein verrohrter Abschnitt eines namenlosen Nebengewässers des Schirmbachs auf der betroffenen Fläche verläuft.</p> <p>Sollte in die Verrohrung eingegriffen werden, ist insbesondere das Verrohungsverbot nach § 61 SächsWG zu beachten und eine Offenlegung zu prüfen. In diesem Zusammenhang wären auch die Belange der WRRL entsprechend § 27 WHG zu beachten. Ob und in welchem Umfang die Erstellung eines Fachbeitrags WRRL erforderlich ist, sollten mit der zuständigen Wasserbehörde im Vorfeld abgestimmt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Das Vorhandensein eines verrohrten Gewässers im betreffenden Bereich wurde durch die Gemeinde geprüft, Erkenntnisse auf ein mögliches Vorhandensein liegen der Gemeinde, auch nach Rücksprache mit dem Flächeneigentümer und Bewirtschafter nicht vor.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird aber im Kapitel 15 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: C34-2417/593/58)	Datum: 03.03.2022
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.12	<p>3.2 Bereich Abfall/Altlasten/Bodenschutz (Bearbeiterin: Frau Tänzler – Tel.: 0371/532-1646)</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich der vorgelegten Planung innerhalb des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“ (Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes „Raum Freiberg“-RVO FG vom 10. Mai 2011) befindet, in welchem Böden flächenhaft mit signifikant erhöhten Gehalten an Arsen und Schwermetallen (Pb, Cd), die im Zusammenhang mit der polymetallischen Blei-Zink-Vererzung im Freiburger Bergbaurevier stehen, auftreten.</p> <p>Für den Umgang mit Bodenmaterial in diesem Gebiet gelten besondere Regelungen. Dieser Sachverhalt ist zu beachten. Dies ist vor allem im Hinblick auf den während der Baumaßnahmen erforderlichen Umgang/Umlagerung mit/von Bodenmaterialien von Bedeutung. Diesbezüglich sollte Rücksprache mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen gehalten werden.</p> <p>Es wurden ausschließlich die durch die Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, zu vertretenden Belange berücksichtigt.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung und integriert weitere fachliche Hinweise. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten, ein entsprechender Hinweis ist nicht erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgt zum Entwurf im Rahmen der förmlichen Beteiligung.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die Beachtung im Rahmen der nachgelagerten Verfahren wird im Kapitel 15 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.01	<p>Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken. Die Planung widerspricht aufgrund der Dimension den raumordnerischen Ziel- und Rahmensetzungen hinsichtlich einer an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientierten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan steht zudem aufgrund der Lage des Vorhabens im Außenbereich im Widerspruch mit den Festlegungen der Regionalpläne bzgl. der Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Es bestehen Konflikte im Zusammenhang mit folgenden raumordnerischen Zielen:</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Abwägung zu den Einzelbelangen erfolgt nachfolgend.</p>
3.02	<p>Gemäß Ziel Z 2.2.1.9 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Entsprechend Ziel Z 1.2. 7 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz (RPI-E RC) ist die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren (siehe auch Kap. 2.2.1 „Siedlungswesen“ und 2.2.2 „Stadt- und Dorfentwicklung“ LEP 2013).</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung findet im Rahmen der Begründung im Kapitel überörtliche Planungen statt. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich vorlegend nicht um eine klassische Inanspruchnahme von Freiflächen zur Siedlungsentwicklung handelt. Im Unterschied zur Ausweisung eines Wohngebiets oder von Gewerbeflächen zur klassischen und vor allen Dingen dauerhaften Siedlungsentwicklung handelt es sich um eine Fläche zur Energieerzeugung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diese ist mit Blick auf vergleichbare Anlagen auf eine Nutzungsdauer von etwa 30 Jahren angelegt. Im Unterschied zur klassischen Siedlungsentwicklung ist die Versiegelung sehr gering, die Beeinträchtigung der Schutzgüter unterscheidet sich wesentlich von anderen Baugebieten. So findet z.B.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts statt, auch in Bezug auf den Artenschutz ist davon auszugehen, dass eine Nutzung durch derzeit vorkommende Arten weiterhin möglich ist. Nach Ende der Nutzungsdauer ist ein Rückbau der Anlage relativ einfach und kostengünstig umzusetzen. Die Fläche stellt nach dem Rückbau wieder eine Freifläche dar, dann in naturschutzfachlich erheblich aufgewertetem Zustand. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre wieder möglich.</p> <p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien, im vorliegenden Fall von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele dringend erforderlich. Der Ausbau stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Photovoltaik stellt dabei im Vergleich zur Windenergie oder zur Erzeugung von Strom und Kraftstoff aus Biomasse eine ressourcenschonende Alternative dar. Im Vergleich mit der Windenergie wird regelmäßig eine deutlich höhere Akzeptanz bei der örtlichen Bevölkerung erzielt. Neben dem Ausbau von Aufdächanlagen oder der Nutzung von bereits versiegelten Flächen ist eine Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen aus Sicht der Gemeinde zwingend erforderlich um die notwendige Beschleunigung des Ausbaus zu erreichen. In Bezug auf zu erwartende Konflikte sind Ackerflächen im Vergleich zu anderen Freiflächen als deutlich weniger konfliktrichtig einzuschätzen.</p>
3.03	<p>Nach Ziel Z 10.2.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (RPI C-E) und Ziel Z 3.2.7 RPI-ERC sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum nur zulässig sind, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung findet im Rahmen der Begründung im Kapitel überörtliche Planungen statt.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Der im rechtskräftigen Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge noch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegte Bereich wird in Karte 1.1 „Raumnutzung des RPI-E RC nun als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt (vgl. Kap. 2.3.1).</p>	<p>Nach Einschätzung der Gemeinde sind die in Kapitel 1 der Begründung beschriebenen Ausbauziele für die erneuerbaren Energien ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen nicht kurzfristig zu erreichen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch der Ausbau der Photovoltaik, als im Vergleich zu anderen Erzeugungsformen ressourcenschonende Art der Energieerzeugung, eine wesentliche Rolle. Im Vergleich zu Windenergieanlagen ist zum Beispiel eine deutlich höhere Akzeptanz bei der örtlichen Bevölkerung zu beobachten. Intensiv genutzte Ackerflächen stellen sich unter den verschiedenen Freiraumkategorien in Bezug auf die Schutzgüter und den Artenschutz als deutlich weniger konfliktträchtig dar, als dies bei Grünflächen oder Waldflächen der Fall ist. Da bei einem geringen Flächenanteil an den gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet von einer spürbaren Beeinträchtigung der örtlichen Landwirtschaft nicht auszugehen ist und eine signifikante Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion nicht gesehen wird, in Deutschland werden tatsächlich nur auf 22% der landwirtschaftlichen Flächen Nahrungsmittel angebaut (Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. 2019), ist die Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft vertretbar. Im vorliegenden Fall kommt eine Vorprägung durch die vorhandene Hochspannungsfreileitung dazu, zudem ist die Fläche topographisch so günstig gelegen, dass sie der Einsicht von umliegenden Straßen und Ortslagen weitgehend entzogen ist.</p> <p>In Bezug auf das geplante Vorranggebiet Landwirtschaft ist darauf hinzuweisen, dass dieses erst mit der Rechtskraft des neuen Regionalplans seine Wirkung entfaltet und bis zu diesem Zeitpunkt der bestehende Regionalplan anzuwenden ist.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.04	<p>Entsprechend der Vorgabe der Landesplanung (Ziel Z 4.2.1.1 LEP 2013) erfolgte im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz die Festlegung von mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft. Zur Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III (mittel) bis V (sehr hoch) der 5-stufigen Skala der BK 50 (Bodenkarte 1 : 50.000) des Freistaates Sachsen herangezogen. Für die Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage existieren landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III bzw. V der BK 50. Die vorhandenen Böden bieten damit beste Voraussetzungen für eine produktive landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Aufgrund der Dimension des geplanten Vorhabens werden diese Böden großflächig aus der Kulisse der Vorranggebiete Landwirtschaft entzogen. Aus Sicht des Planungsverbandes besteht ein Konflikt mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung, da für die Vorranggebiete Landwirtschaft ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch für die Landwirtschaft festzuschreiben ist. Nach Ziel Z 2.3.1.2 des RPI-E RC ist in allen Teilen der Region darauf hinzuwirken, dass der Entzug von nutzbarer Bodenfläche mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlage der Landwirtschaft vermieden wird.</p> <p>Hierzu ergeht ebenso der Hinweis, dass entsprechend der Begründung zu Ziel Z 3.2. 7 des RPI-E RC PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft unzulässig sind.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>In Bezug auf das geplante Vorranggebiet Landwirtschaft und die Festsetzungen aus dem Entwurf des neuen Regionalplans ist darauf hinzuweisen, dass diese erst mit der Rechtskraft des neuen Regionalplans ihre Wirkung entfalten und bis zu diesem Zeitpunkt der bestehende Regionalplan mit dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet anzuwenden ist.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.05	<p>Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs ist in der Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung festgelegt. Die Festlegung erfolgt ebenso in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI-E RC als Vorbehaltsgebiet Waldmehrung. Innerhalb dieses Bereichs besteht ein Konflikt mit dem Grundsatz der Raumordnung.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung findet im Rahmen der Begründung im Kapitel überörtliche Planungen statt.</p> <p>In Bezug auf das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung ist festzustellen, dass dieses nur den randlichen Bereich des Geltungsbereichs betrifft und nur einen untergeordneten Anteil an der Gesamtfläche einnimmt.</p> <p>Die Flächen im Plangebiet werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, von einer Umsetzung einer Waldmehrung auf diesen Flächen kann derzeit nicht ausgegangen werden. Aktuell werden die Flächen durch den Flächeneigentümer einem Projektentwickler für die Errichtung einer PV-Anlage zur Verfügung gestellt und werden dafür entsprechend aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.</p> <p>Sollte eine Umsetzung der vorliegenden Planung nicht erfolgen, ist auch weiterhin davon auszugehen, dass die Flächen für eine Waldmehrung nicht zur Verfügung stehen und es bei einer landwirtschaftlichen Nutzung bleibt. Das Vorbehaltsgebiet wird aus Sicht der Gemeinde somit derzeit als nicht umsetzbar angesehen, so dass sich die Belange des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Umsetzung der Energiewende in der Gesamtbetrachtung die Belange der Waldmehrung überwiegen.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.06	<p>Weiterhin sind in der Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E zwei Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt. Die Festlegung erfolgt ebenso in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI-E RC als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Ausweisungskriterien für das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz in der Mitte des Geltungsbereichs sind die nach § 30 (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotop „Bach und Quellgebiet im Friedrichsgrund NW Kleinschirma“ (ID 5045U5480) und „FND Pauls Teich NW Kleinschirma“ (ID 5045U5581). Für das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz im Norden des Geltungsbereichs ist das Ausweisungskriterium das nach § 30 (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotop des Offenlandes „Feldgehölz“ (ID 236828). Abstimmungen sind diesbezüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu führen, um Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotop auszuschließen.</p> <p>Sollten Beeinträchtigungen festgestellt werden, besteht ebenso ein Konflikt mit dem Grundsatz der Raumordnung.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Mit der Umsetzung der geplanten PV-Anlage wird gerade im Hinblick auf die Schutzgüter Flora und Fauna eine erhebliche Aufwertung der Fläche einhergehen. Durch eine ganzjährig vorhandene Pflanzendecke in Form eines Extensivgrünlands unter und zwischen den Modulen wird im Vergleich zu den aktuell angebauten Monokulturen eine naturschutzfachlich wertvollere Fläche entstehen. Gemäß aktueller Studienlage ist im Zuge der Umnutzung, z.B. durch ein höheres Nahrungsangebot für Insekten auch mit einer Steigerung der Biodiversität zu rechnen. Durch das Extensivgrünland findet eine Vernetzung der westlichen Bereiche entlang des Fließgewässers und dem Bereich des Kleingewässers im Plangebiet statt. Es wird davon ausgegangen, dass die angestrebte Nutzung mit dem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz vereinbar ist.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde besteht auch ein Widerspruch zwischen den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten, da die jeweilige Flächenkulisse nicht zur derzeitigen Bewirtschaftung passt. So lange es auf diesem Ackerschlag bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bleibt, wird auch für die Flächen des Vorbehaltsgebiets Arten- und Biotopschutz im selben Ackerschlag keine Aufwertung erfolgen.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

ld. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.07	Es ergeht der Hinweis, dass sich entsprechend der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des RPI-E RC nordöstlich angrenzend an den Geltungsbereich der Waldlebensraum „Pfarrwald Kleinwaltersdorf“ befindet. Eine Beeinträchtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ist auszuschließen. Weiterhin sind in Karte 11 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ Moore, organische Nassstandorte und Moortypische Biotope festgelegt.	Wird berücksichtigt. Für die Belange des Artenschutzes werden aktuell Kartierungen gemäß den fachlichen Anforderungen durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Artenschutzfachbeitrag bewertet werden, der den Planunterlagen beigelegt wird. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung kann unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Waldflächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, eine Inanspruchnahme ist planungsrechtlich ausgeschlossen.
3.08	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich in dem uns zur Beurteilung vorliegenden „Informationsblatt“ nicht angemessen mit den Ziel- und Rahmensetzungen der Landes- und Regionalplanung auseinandergesetzt wird. Wir gehen davon aus, dass die im Bauleitplanverfahren folgende Entwurfsfassung den Ansprüchen einer Planung nach BauGB genügen wird.	Wird berücksichtigt. Die angeführten Ausführungen zu den Einzelbelangen der Raumordnung wird im Rahmen der Überarbeitung der Begründung ergänzt.
3.09	Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Im „Informationsblatt“ zum Bebauungsplan wird korrekt dargestellt, dass in der Gemeinde Oberschöna kein wirksamer Flächennutzungsplan existiert. Derzeit lässt sich aus der Vielzahl der dem Planungsverband zur Beurteilung vorgelegten Anfragen und Planungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung ableiten. Insgesamt sollen nach unserem Kenntnisstand inzwischen ca. 309 Hektar und somit 7 % der	Wird berücksichtigt. Aus Sicht der Gemeinde ist der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien zur Umsetzung der nationalen und internationalen Klimaziele zwingend erforderlich. Der Ausbau stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde bekennt sich zu ihrer Verantwortung und möchte ihren Teil dazu beitragen. Ein Flächennutzungsplan ist für die Gemeinde nicht vorhanden, die Aufstellung würde mehrere Jahre dauern, ein vorhandener Flächennutzungsplan würde an der vorliegenden Situation nichts ändern, da Gebiete für PV-Anlagen im Flächennutzungsplan regelmäßig nicht

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Gemeindefläche der Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugeführt werden soll. Der zur Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehene Bereich soll demnach zukünftig mehr Fläche in Anspruch nehmen als in allen Ortsteilen von Oberschöna insgesamt zur Besiedelung zur Verfügung steht. Denn gemäß den Daten und Fakten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen (https://www.statistik.sachsen.de/html/flaechennutzung.html) werden von den insgesamt 4.429 ha Gemeindefläche 224 ha als Siedlungsfläche in Anspruch genommen. 4.039 ha der Gemeindefläche werden als Landwirtschaftsfläche, Waldfläche und Gewässerfläche in Anspruch genommen.</p> <p>Für drei Bebauungspläne mit einer Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik werden derzeit in engem zeitlichen Zusammenhang Verfahren geführt:</p> <p>vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Wegefarther Viadukt“ (ca. 18,9 Hektar, Vorentwurf vom 29. November 2021)</p> <p>vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik in Oberschöna, Gern. Kleinschirma“ (ca. 5,6 Hektar südl. der Ortslage Kleinschirma/Entwurf vom 14. Oktober 2021)</p> <p>vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2“ (ca. 46,2 ha einer über 150 Hektar großen, noch zu entwickelnden Gesamtfläche) /Vorentwurf vom 28. Oktober 2021)</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht ist es notwendig, folgenden Sachverhalt in der Begründung darzustellen, um das Planungserfordernis und die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich sowie die Verhältnismäßigkeit des Nutzungszwecks im gemeindlichen Maßstab</p>	<p>ausgewiesen werden. Üblicherweise werden bestehende Flächennutzungspläne im Parallelverfahren geändert, um geplante PV-Anlagen zu integrieren.</p> <p>Im Vorfeld der Planung wurde durch die Gemeinde eine Potentialflächenuntersuchung in Bezug auf mögliche PV-Standorte durchgeführt. Im Ergebnis der Untersuchung stellte sich heraus, dass die vorliegend in Anspruch genommene Fläche dafür geeignet ist. Der Geltungsbereich umfasst neben der aktuell geplanten Fläche weitere, benachbarte Flächen mit einer Gesamtgröße von etwa 200 Hektar. Mit den beiden angeführten, bereits laufenden Verfahren ergibt sich für die Gemeinde eine insgesamt geplante PV-Fläche von etwa 225 Hektar, was in etwa einem Anteil von 5 Prozent des Gemeindegebiets entspricht. Ein großer Teil dieser Flächen soll gemäß Konzept der Erforschung und Erprobung von Agri-Photovoltaik zur Verfügung stehen und nicht mit klassischen PV-Anlagen bebaut werden.</p> <p>Die für klassische PV-Anlagen in Anspruch genommene Fläche beträgt weniger als 100 Hektar, was einem Anteil von etwas über 2 Prozent entspricht. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Verhältnismäßigkeit gegeben, vor allem auch unter Berücksichtigung der Probleme, die bekanntermaßen für den Ausbau der Windenergie und die Flächenverfügbarkeiten bestehen.</p> <p>Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ist aus Sicht der Gemeinde gegeben, dies wird in der Begründung ausführlich dargelegt.</p> <p>Die städtebauliche Ordnung wird aus Sicht der Gemeinde hinreichend gewahrt, da möglicherweise auftretende Konflikte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erkannt und gelöst werden können und eine anderweitige Flächennutzung für diese Flächen nicht vorgesehen ist. Eine</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>darzulegen und zu begründen: Für die Gemeinde Oberschöna ist im Gesamtzusammenhang zu betrachten, wie viel Fläche derzeit als Siedlungs- und Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden, wie viel Fläche des Freiraums als Landwirtschaftsfläche, Waldfläche und Gewässerfläche genutzt werden und wie viel Fläche des Freiraums in der Gemeinde <u>zukünftig insgesamt und durch das konkrete Vorhaben selbst</u> durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden sollen. <u>Es ist städtebaulich zu begründen, warum für die Nutzung der Solarenergie ein derartig hoher Flächenanteil zur Verfügung gestellt werden soll.</u></p> <p>U. E. sind die Konflikte, die sich aus den Widersprüchen in Bezug auf die Vielzahl und die Lage der zur regionalplanerischen Beurteilung vorgelegten Planungen, deren Dimension insgesamt, und den entgegenstehenden raumordnerischen Ziel- und Rahmensetzungen ergeben, nicht ausräumbar, wenn an den Planungen in einem Ausmaß von über 300 Hektar innerhalb der Gemeinde Oberschöna festgehalten wird.</p>	<p>Überfrachtung des Gemeindegebiets ist bei insgesamt drei Gebieten für PV-Anlagen nicht zu befürchten.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.10	Zudem sind bei der Beurteilung des Vorhabens nachfolgende Sachverhalte relevant: Im beigefügten Informationsblatt wird darauf hingewiesen, dass die Flächen in einem benachteiligten Gebiet liegen. Hierzu ergeht der Hinweis, dass entsprechend der Definition zu benachteiligten Gebieten gemäß § 3 Nr. 7 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG) die Flächen nicht innerhalb eines benachteiligten Gebietes liegen [vgl. hierzu ebenso Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete i.S.d. Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO)]. Der Sachverhalt ist in den Unterlagen entsprechend zu korrigieren.	Wird nicht berücksichtigt. Gemäß einer gemarkungsweisen Auflistung der benachteiligten Gebiete in Sachsen des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unter https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/gemarkungsliste_azl_2020.pdf gehört die Gemarkung Kleinschirma zu den aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten gemäß Art.32 Abs. 1b der VO (EU) 1305/2013. Warum die Übernahme der Gemarkung in die sächsische Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) nicht erfolgt ist, ist der Gemeinde nicht bekannt. An der Einschätzung, dass es sich vorliegend um ein in Bezug auf die Landwirtschaft benachteiligtes Gebiet gemäß EU-Verordnung handelt, wird festgehalten.
3.11	Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt keine Privilegierung nach § 35 (1) BauGB. Sofern eine befristete Nutzung der Fläche in Betracht gezogen wird, ist die Nutzung befristet gemäß § 9 (2) Nr. 1 BauGB festzusetzen sowie eine Nachnutzung als Landwirtschaftsfläche vorzusehen. Dies wäre, sofern an dieser Planung festgehalten wird, zwingend in der Satzung zu verankern.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Für die Festsetzung einer befristeten Nutzung liegen keine städtebaulichen Gründe vor, so dass diese nicht in Betracht gezogen wird. Nach dem Rückbau der PV-Anlage soll eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wieder möglich sein.
3.12	Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald i.S.d. Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) gemäß digitalen Forstgrunddaten (Stand: 15. Dezember 2021) Wald. Innerhalb dieses Bereichs ist eine Waldumwandlung gemäß § 8 SächsWaldG notwendig. Der Planungsverband ist im Verfahren zur Waldumwandlung zu beteiligen.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorhandenen Waldflächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen, eine Inanspruchnahme ist durch die Festsetzung als Fläche für Wald planungsrechtlich ausgeschlossen. Eine Waldumwandlung ist nicht erforderlich.

TöB-Nr.: 3	Name: Planungsverband Region Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 01.03.2022
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.13	<p>Verfahrenshinweis Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen. Sollte an der Planung festgehalten werden, ist der Planungsverband Region Chemnitz zu gegebener Zeit erneut am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Beteiligung den Planungsverbands erfolgt im Rahmen der Vorgaben des Baugesetzbuchs fortlaufend.</p>

TöB-Nr.: 5	Name: Polizeidirektion Chemnitz (AZ: PDC-R2-0522/58/3)	Datum: 10.03.2022
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
5.01	<p>Im Zusammenwirken mit der Polizeidirektion Chemnitz bestehen für dieses Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Im Interesse einer klima- und umweltschonenden Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien unverändert zu den Zielen der deutschen Energiepolitik. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage samt der dafür notwendigen Anlagen zur Energiegewinnung und -speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik soll auf der z.Z. intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche realisiert werden.</p> <p>Blendungen durch Sonneneinstrahlung auf die Photovoltaikanlagen von Fahrzeugführern im fließenden Verkehr hier Wegefarther Straße sind auszuschließen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Betrachtung zu den Auswirkungen durch Blendung auf den Fahrzeugverkehr auf den umliegenden Straßen wird im Kapitel 12 „Immissionsschutz“ in der Begründung ergänzt.</p> <p>Solarmodule können einen Teil des Lichtes reflektieren. Unter bestimmten Konstellationen kann dies zu Reflexblendungen führen. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (zum Beispiel bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt. Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 m sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr.</p> <p>Da das Plangebiet sich in Bezug auf die Höhenlage oberhalb der Wegefarther Straße befindet, kann eine Blendung von Fahrzeugen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Höhenunterschied beträgt im südlichen Teil des Plangiets im Minimum fünf Meter.</p>

TöB-Nr.: 5	Name: Polizeidirektion Chemnitz (AZ: PDC-R2-0522/58/3)	Datum: 10.03.2022
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
5.02	<p>Aus den eingereichten Unterlagen kann nicht genau festgestellt werden wo die Erschließungsstraße/Zuwegung zu den zu bebauenden Flurstücken erfolgen soll.</p> <p>Aus diesem Grunde kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, ob verkehrsrechtliche Maßnahme untersucht und angeordnet werden müssen.</p> <p>Während der Durchführung der Baumaßnahmen und der Nutzung der Baustellenausfahrt ist insbesondere § 32 Abs. 1 StVO zu beachten.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets soll über bestehende, bereits gut ausgebaute Wirtschaftswege, ausgehend von der nördlich verlaufenden Hainichener Straße erfolgen. Während des Betriebs der Anlage sind verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Archäologie (AZ: 2-7051/67/196-2022/5045)	Datum: 14.02.2022
------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.01	<p>Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.</p> <p>Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (mittelalterlicher Ortskern [D-36190-01]). Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.</p> <p>Gründe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. 2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. <p>Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anforderungen zum Denkmalschutz werden unter II. „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf der Planzeichnung und im Kapitel 6.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/583/2)	Datum: 01.03.2022
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.01	<p><u>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</u> Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p>	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.
8.02	<p><u>2 Geologie</u> 2.1 Prüfergebnis Aus geologischer Sicht bestehen zum o.g. Planvorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. In der weiteren Planung und hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.</p>	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.
8.03	<p><u>2.2 Hinweise</u> 2.2.1 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet Für die Aufstellung der Solarelemente sollen noch Stützen in den Boden gerammt werden. Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Darunter folgt eiszeitlich abgelagerter Gehängelehm und Hangschutt. Der darunter vorkommende Festgesteinsuntergrund wird am Standort durch dichtes Kristallingestein metamorpher Genese in Form von Gneis aus der Zeit des Proterozoikums</p>	Wird berücksichtigt. Die Ausführungen zu den geologischen Verhältnissen werden entsprechend der Relevanz für das Vorhaben im Umweltbericht ergänzt.

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/583/2)	Datum: 01.03.2022
-------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>gebildet. An seiner Oberfläche liegt das Festgestein verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor.</p> <p>Die Talursprungmulde des Friedrichsgrundes verläuft an der Ostgrenze des Gebietes nach Süden, quert das Gebiet im Zentrum und verläuft dann weiter im Westen außerhalb des Baugebietes und mündet südlich davon in den Schirmbach. Aus hydrogeologischer Sicht werden im Tälchen oberflächennah Auesedimente in Form von Auelehm und geringmächtigem Bachsand bis Bachkies erwartet.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht ist oberflächennahes Talgrundwasser an die Auekiese und -sande gebunden. Diese bilden einen geringmächtigen, lokal begrenzten Talgrundwasserleiter im Sinne eines Porengrundwasserleiters aus. Außerhalb des Tälchens ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb des Hangschuttetes und der stückig ausgebildeten Fels-Verwitterungszone anzutreffen. Sein Abfluss folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung Tälchen. Das Talgrundwasser und der Zwischenabfluss unterliegen jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden können auch ungesättigte Verhältnisse in diesem Grundwasserleiter vorkommen. Das unverwitterte Festgestein stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluft- und Störungszonen.</p>	
8.04	<p>2.2.2 Baugrunduntersuchungen</p> <p>Für eine sichere Planung und Bauvorbereitung empfehlen wir der Bauherrschaft zur Prüfung der Stützenrammbarkeit eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird im Kapitel 15 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/583/2)	Datum: 01.03.2022
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.05	<p>2.2.3 Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG) Hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung verweisen wir auf das Geologiedatengesetz (GeolDG). Geologische Untersuchungen wie Baugrund-bohrungen sind dem LfULG nach GeolDG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird im Kapitel 15 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.</p>
8.06	<p>2.2.4 Übergabe von Ergebnisberichten Wurden oder werden im Auftrag der Gemeinde oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z.B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle um Zusendung der Ergebnisse und verweisen auf § 15 des SächsKrWBodSchG.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird im Kapitel 15 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.</p>
8.07	<p>2.2.5 Geologische Daten Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus der geologischen Karte ersichtlich. Unter der Internetadresse http://www.geologie.sachsen.de (Link "Digitale geologische Karten") lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf den interaktiven Karten zu geologischen Themen des LfULG einsehen. Ob in der Planungsfläche und ihrem Umfeld im Sächsischen Geodatenarchiv geologische Bohrprofile vorliegen, kann unter der</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/583/2)	Datum: 01.03.2022
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Internetadresse http://www.geologie.sachsen.de (Link „digitale Bohrungsdaten“) lagemäßig recherchiert werden. Für eine Übergabe interessierender Bohrungsdaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de mit Angabe der auszuwählenden Bohrungsnummern notwendig. Bei Eignung empfehlen wir, diese Daten in die Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.	
8.08	<p>2.2.6 Erosionsabflussbahn</p> <p>In der weiteren Planung empfehlen wir zu berücksichtigen, dass nach im Untersuchungsgebiet einzelne lokal begrenzte Oberflächenwasserabflussbahnen kartiert wurden, die als erosionsgefährdet gelten und damit potenziell eine geogene Naturgefahr für Lockergesteins-Massenverlagerungen darstellen können (vgl. interaktive Karte unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm). Im Rahmen der weiteren Planung empfehlen wir auf einen ausreichenden Erosionsschutz zu achten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>In Bezug auf die Erosionsgefahr wird sich im Vergleich zum Ausgangszustand durch das Vorhaben eine Verbesserung der Situation vor Ort einstellen.</p> <p>Mit der Entwicklung einer extensiven Grünlandnutzung wird am Standort eine ganzjährig deckende Vegetationsschicht vorhanden sein, ein Umbruch findet während der Dauer des Bestehens der Anlage nicht mehr statt. Dies wird zu einer besseren Wasseraufnahme und Wasserspeicherung führen. Die Erosionsgefahr wird vermindert.</p>

TöB-Nr.: 9	Name: Sächsisches Oberbergamt (AZ: 31-4146/5078/49-2022/5604)	Datum: 08.03.2022
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.01	<p><u>Bergbauberechtigungen</u> Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg und „Oederan“ (Feldnummer 1705) der Saxony Silver Corporation c/o Excellon Resources Inc., Toronto/Kanada zur Aufsuchung von Erzen. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>
9.02	<p><u>Altbergbau, Hohlraumgebiete</u> Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem seit Jahrhunderten bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 5 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis wird im Kapitel 15 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 11	Name: Industrie- und Handelskammer Chemnitz (AZ: ohne)	Datum: 08.03.2022
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	Eine mögliche Blendwirkung durch die Solarmodule soll im weiteren Verfahren untersucht werden. Vorbehaltlich dieser Untersuchungsergebnisse steht der Planung aus Sicht der IHK nichts entgegen.	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Eine Betrachtung möglicher Blendwirkungen auf umliegende, schutzbedürftige Nutzungen wird im Kapitel 12 „Immissionsschutz“ in der Begründung ergänzt.</p> <p>Eine Blendung von Anwohnern und Fahrzeugführern auf umliegenden Straßen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>

TöB-Nr.: 20	Name: 50Hertz Transmission GmbH (AZ: 2022-000535-01-TG)	Datum: 01.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
20.01	<p>Nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere 380-kV-Leitung Dresden/Süd - Röhrsdorf - Freiberg/Nord 591/592 von Mast-Nr. 113 – 115.</p> <p>Der Leitungsverlauf inklusive unseres Maststandortes 114 ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.</p> <p>Eine Betroffenheitsermittlung ist mit den uns übergebenen Unterlagen derzeit nicht möglich. Wir bitten darum den Freileitungsschutzstreifen, den Freileitungsbereich sowie den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p>Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2022-000535-01-TG), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die digitalen Daten wurden vom Leitungsbetreiber abgefordert und mit den derzeit vorhandenen Daten abgeglichen. Der Schutzstreifen und der Leitungsbetreiber wird nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt, eine Einwirkung auf Leitung und Schutzstreifen durch das Vorhaben wird planungsrechtlich ausgeschlossen.</p>

TöB-Nr.: 20	Name: 50Hertz Transmission GmbH (AZ: 2022-000535-01-TG)	Datum: 01.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
20.02	<p><u>Allgemein zu unserer Freileitung:</u> Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Unser Maststandort 114 ist im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zum Maststandort muss jederzeit gewährleistet sein. Folgende Änderungen sind erforderlich: Nachrichtliche Übernahme des Freileitungsbereiches und des Freileitungsschutzstreifens in den B-Plan. Korrekte Bezeichnung der Leitung und des Leitungsbetreibers in der Legende des Bebauungsplanes.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Schutzstreifen und der Leitungsbetreiber wird nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt, eine Einwirkung auf Leitung und Schutzstreifen durch das Vorhaben wird planungsrechtlich ausgeschlossen.</p>

TöB-Nr.: 21	Name: Wasserzweckverband Freiberg (AZ: ho 119/22)	Datum: 28.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
21.01	<p>Wir haben Ihre Unterlagen (E-Mails vom 28.01.2022 und 31.01.2022 mit Verweis auf Link mit Bekanntmachung, Planzeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan 1:5.000, Begründung) eingesehen und gleichzeitig unseren vorhandenen Bestand an Trinkwasserleitungen beigelegt. Daraus ist ersichtlich, dass sich im südwestlichen Eck- bzw. Randbereich der Grenze des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Trinkwasserversorgungsleitung befindet, von der die Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken abzweigen. Falls sich die Trinkwasserversorgungsleitung in unmittelbarer Nähe bzw. im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet möchten wir schon an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Bereich der Trinkwasserversorgungsleitung und insbesondere im Schutzstreifenbereich jeweils zwei Meter beidseits der Längsachse der Leitung) alle Arbeiten und Bauvorhaben zu unterlassen sind, die zu einer Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung führen können. Die Trinkwasserleitungstrasse ist freizuhalten und darf nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Die vorhandene Rohrdeckung im Bereich der Trinkwasserversorgungsleitung ist beizubehalten, d.h. Abgrabungen sind nicht statthaft (Gewährleistung der Frostsicherheit), geringere Aufschüttungen wären möglich. Diese Forderungen unseres Verbandes sind auch bei notwendigen Geländeregulierungen zu beachten. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass jederzeit die freie Zugänglichkeit zur der Trinkwasserversorgungsleitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten sicher zu stellen ist. Das bedeutet, dass z.B. eine Umzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur außerhalb des Schutzstreifens der Trinkwasserversorgungsleitung erfolgen kann.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die bestehende Trinkwasserleitung wird nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt, zur Gewährung der Zugänglichkeit der Leitung wird eine mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche im Bereich des Schutzstreifens der Leitung festgesetzt. Eine Überbauung ist planungsrechtlich ausgeschlossen.</p>

TöB-Nr.: 21	Name: Wasserzweckverband Freiberg (AZ: ho 119/22)	Datum: 28.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Zur dauerhaften Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung halten wir die Festsetzung des Leitungsrechtes und die Darstellung des Schutzstreifens in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für dringend geboten.	

TöB-Nr.: 22	Name: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (AZ: ohne)	Datum: 08.03.2022
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
22.01	<p>Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien. In Kleinschirma soll auf 50 ha bisher intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche eine 40MWpFreiflächen-PV-Anlage entstehen. Ein UB sowie ein AFB werden im weiteren Verfahren erarbeitet. Das vorhandene kleinräumige FND sowie angrenzender Wald werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Dem Vorhaben wird unter Hinweisen zugestimmt.</p>	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.
22.02	<p>Die Umzäunung sollte mit einer Bodenfreiheit von 15-20 cm für den ungehinderten Durchlass von Klein- und Mittelsäußern ausgeführt werden; alternativ sind regelmäßige Durchlässe zu planen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Um eine Durchgängigkeit für Kleinsäußern zu gewährleisten, wird für die Umzäunung die Einhaltung eines Bodenabstands von mindestens 10 Zentimetern festgesetzt. Alternativ sind, sofern eine Beweidung mit Schafen erfolgen soll, im Abstand von 50 Metern entsprechende Rohrdurchlässe vorzusehen.</p>
22.03	<p>Auf eine nächtliche Beleuchtung des Areals ist zu verzichten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Außenbeleuchtung oder Ähnliches ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.</p>
22.04	<p>Zur Vermeidung optischer Beeinträchtigungen sind sichtverschattende Gehölzpflanzungen mit Arten naturraumtypischer Hecken oder Waldränder vorzusehen. Neupflanzungen sollten außerdem gegen Wildverbiss geschützt werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine optische Beeinträchtigung ist aufgrund der Topographie der Fläche und der mangelnden Einsehbarkeit im Nahbereich nicht gegeben, sichtverschattende Pflanzmaßnahmen sind im Ergebnis der fachgutachterlichen Bewertung nicht erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 22	Name: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (AZ: ohne)	Datum: 08.03.2022
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
22.05	<p>Das Saatgut für die Ansaat der Frischwiese sollte aus zertifiziertem Regio-Saatgut (mit Herkunftsnachweis; steigert die Beweidungsfähigkeit) bestehen. In Verbindung mit der Krautflurenentwicklung ist ein insektenfreundliches, vielfältiges Saatgut zu wählen, welches aufgrund seiner anziehenden Eigenschaften die Nahrungsgrundlage für bodenbrütende Vogelarten darstellt. Alternativ käme aber auch eine nicht angesäte Fläche durch Eigenbegrünung in Betracht, auf welcher sich durch die Entwicklung heterogener Vegetation anspruchsvollere Arten von Wirbellosen (z.B. Heuschrecken) ansiedeln könnten.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Für die Entwicklung des extensiven Grünlands (Frischwiese) wird die Verwendung heimischen Saatguts festgesetzt. Für Teilflächen ist auch eine Selbstbegrünung aus dem Samenvorrat des Bodens möglich.</p>

TöB-Nr.: 22	Name: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (AZ: ohne)	Datum: 08.03.2022
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
22.06	Bei der Bauausführung ist bereits im Vorfeld der spätere Rückbau einzukalkulieren, welches die Verwendung recyclingfähiger Materialien nahelegt.	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, PV-Produzenten haben im Juni 2010 ein herstellerübergreifendes Recyclingsystem in Betrieb genommen (PV Cycle), mit derzeit über 300 Mitgliedern. Die am 13. August 2012 in Kraft getretene Fassung der europäischen WEEE-Richtlinie (Waste Electrical and Electronic Equipment Directive) musste bis Ende Februar 2014 in allen EU-Staaten umgesetzt sein. Sie verpflichtet Produzenten, PV Module kostenlos zurückzunehmen und in den Wertstoffkreislauf zurückzuführen. Im Oktober 2015 trat in Deutschland das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) in Kraft. Es klassifiziert PV-Module als Großgerät und regelt Rücknahmepflichten sowie Finanzierung. Der Anteil der Verwertung (Sammelquote) muss mindestens 85 Prozent betragen und der Anteil der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings mindestens 80 Prozent (Recyclingquote). (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 11.03.2021).</p>

TöB-Nr.: 22	Name: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (AZ: ohne)	Datum: 08.03.2022
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
22.07	Die Bauphase sollte grundsätzlich außerhalb der Brutzeit erfolgen.	Wird berücksichtigt. Im Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung werden Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung und einer Flächenfreigabe vor Baubeginn vorgeschlagen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Demnach soll der Baubeginn und die Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionszeiten erfolgen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist bei einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit eine artenschutzrechtliche Kontrolle mit anschließender Flächenfreigabe erforderlich.
22.08	Es sollte eine Mindesthöhe der Modultischunterkanten von 0,8 m angestrebt werden. Diese sichert die Versorgung der darunterliegenden Flächen mit ausreichend Streulicht, so dass sich eine geschlossene Pflanzendecke entwickeln kann. Bei extensiver Pflege kann sich auf diese Weise ein Rückzugs- oder Trittsteinbiotop etablieren.	Wird berücksichtigt. Um eine optimale Entwicklung des Grünlands zu gewährleisten wird festgesetzt, dass, bezogen auf das gesamte Sondergebiet, eine mittlere Höhe der Modultischunterkanten von mindestens 0,8 Metern zu gewährleisten ist.
22.09	Sollten die Solar-Module den für Schafe nötigen Bodenabstand von 0,8 m erreichen, ist die Beweidung (Hütehaltung oder Koppelschafhaltung) einer Mahd vorzuziehen. Das setzt jedoch die Etablierung eines beweidungsfähigen Pflanzenbestandes voraus. Folgende Gründe sprechen u.a. dafür: <i>allgemeine Stärkung der Artenvielfalt</i> • erleichtert Nahrungssuche von Vögeln, Laufkäfern und Heuschrecken durch kurzrasige Flächen • Mosaik aus kurz- und langgrasigen Flächen fördert Insekten • Dung (ohne medikamentöse Rückstände) fördert Insekten <i>Vernetzen von Lebensräumen</i>	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Gemäß Plankonzept ist für die Flächen unter und zwischen den Modulen sowohl eine Mahd als auch eine Beweidung mit Schafen möglich und vorgesehen. Vorgaben dazu erfolgen im Bebauungsplan nicht bzw. sind nicht erforderlich.

TöB-Nr.: 22	Name: BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V. (AZ: ohne)	Datum: 08.03.2022
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung																								
	<p>• Schafe als Saatgutträger bereichern und vermehren regionale Pflanzenbestände</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;"></th> <th style="width: 40%;">Beweidung</th> <th style="width: 40%;">Mahd</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vegetationsstruktur</td> <td>Ausbildung struktureller Unterschiede durch selektiven Verbiss und durch Viehtritt</td> <td>Nahezu gleich ausgebildete Struktur durch gleiche Wirkung (Mahd) auf der Gesamfläche</td> </tr> <tr> <td>Mikrorelief des Bodens</td> <td>Schonung und Neubildung z. B. Ameisen und Maulwurf</td> <td>Nivellierung</td> </tr> <tr> <td>Bodenverdichtung</td> <td>Lokale Trittstellen, Pfade</td> <td>Nur wenig kleinräumige Unterschiede</td> </tr> <tr> <td>Nährstoffverteilung</td> <td>Unterschiedliche Verteilung der Nährstoffe durch tierische Exkremente</td> <td>Keine räumlichen Unterschiede</td> </tr> <tr> <td>Nährstoffentzug</td> <td>Bei Hütelhaltung mit geringer Besatzdichte und ohne Nachtpferch möglich, jedoch nur sehr langsam</td> <td>Bei fehlender Düngung und regelmäßiger Mahd mit Abtransport des Mähgutes langsame standortabhängige Aushagerung möglich</td> </tr> <tr> <td>Fauna</td> <td>Mechanische Schäden durch Tritt, geringes Blüten- und Wirtspflanzenangebot</td> <td>Vollständiger Verlust von Nahrungs- und Larvalbiotopen für bestimmte Tiergruppen bei vollständiger Mahd</td> </tr> <tr> <td>Flora</td> <td>Selektiver Verbiss einzelner Arten, Trittschäden, Vorherrschaft von Pflanzen, die durch Weide begünstigt werden</td> <td>Ausgeglichenes Konkurrenzverhältnis bei regelmäßiger Mahd nach Abblühen der Wiese</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tab.: Vergleichende Betrachtung von Beweidung und Mahd als Instrumente zur Offenhaltung von PV-Freiflächenanlagen (JESSEL et al., 2002, verändert)</p>		Beweidung	Mahd	Vegetationsstruktur	Ausbildung struktureller Unterschiede durch selektiven Verbiss und durch Viehtritt	Nahezu gleich ausgebildete Struktur durch gleiche Wirkung (Mahd) auf der Gesamfläche	Mikrorelief des Bodens	Schonung und Neubildung z. B. Ameisen und Maulwurf	Nivellierung	Bodenverdichtung	Lokale Trittstellen, Pfade	Nur wenig kleinräumige Unterschiede	Nährstoffverteilung	Unterschiedliche Verteilung der Nährstoffe durch tierische Exkremente	Keine räumlichen Unterschiede	Nährstoffentzug	Bei Hütelhaltung mit geringer Besatzdichte und ohne Nachtpferch möglich, jedoch nur sehr langsam	Bei fehlender Düngung und regelmäßiger Mahd mit Abtransport des Mähgutes langsame standortabhängige Aushagerung möglich	Fauna	Mechanische Schäden durch Tritt, geringes Blüten- und Wirtspflanzenangebot	Vollständiger Verlust von Nahrungs- und Larvalbiotopen für bestimmte Tiergruppen bei vollständiger Mahd	Flora	Selektiver Verbiss einzelner Arten, Trittschäden, Vorherrschaft von Pflanzen, die durch Weide begünstigt werden	Ausgeglichenes Konkurrenzverhältnis bei regelmäßiger Mahd nach Abblühen der Wiese	
	Beweidung	Mahd																								
Vegetationsstruktur	Ausbildung struktureller Unterschiede durch selektiven Verbiss und durch Viehtritt	Nahezu gleich ausgebildete Struktur durch gleiche Wirkung (Mahd) auf der Gesamfläche																								
Mikrorelief des Bodens	Schonung und Neubildung z. B. Ameisen und Maulwurf	Nivellierung																								
Bodenverdichtung	Lokale Trittstellen, Pfade	Nur wenig kleinräumige Unterschiede																								
Nährstoffverteilung	Unterschiedliche Verteilung der Nährstoffe durch tierische Exkremente	Keine räumlichen Unterschiede																								
Nährstoffentzug	Bei Hütelhaltung mit geringer Besatzdichte und ohne Nachtpferch möglich, jedoch nur sehr langsam	Bei fehlender Düngung und regelmäßiger Mahd mit Abtransport des Mähgutes langsame standortabhängige Aushagerung möglich																								
Fauna	Mechanische Schäden durch Tritt, geringes Blüten- und Wirtspflanzenangebot	Vollständiger Verlust von Nahrungs- und Larvalbiotopen für bestimmte Tiergruppen bei vollständiger Mahd																								
Flora	Selektiver Verbiss einzelner Arten, Trittschäden, Vorherrschaft von Pflanzen, die durch Weide begünstigt werden	Ausgeglichenes Konkurrenzverhältnis bei regelmäßiger Mahd nach Abblühen der Wiese																								

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.01	<p>Das Vorhaben wird abgelehnt. Nachfolgend werden einige Gründe zur Ablehnung des Vorhabens aufgeführt. Die Aufstellung kann in dieser Planungsphase allerdings nicht abschließend sein und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie bei einer eventuell notwendig werdenden gerichtlichen Prüfung fachlich vertieft/ergänzt.</p> <p>Begründung: Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen. Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen weiter voran. So hat sich der Bestand der Feldlerchen im Vergleich von vor 1989 mehr als halbiert. Kiebitz und Rebhuhn sind in Sachsen fast ausgestorben (Reduktion der Bestände um 90 % zum Vergleichszeitraum vor 1989).</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>
23.02	<p>Wenn Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden, wird</p> <p>a) das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Hamster) bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Die Aussagen können fachlich nicht nachvollzogen werden. Im Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung ist festzustellen, dass mit der Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit darunterliegendem Extensivgrünland eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche stattfindet. Die Flächenversiegelung ist gering, mit der Überplanung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen geht eine Aufwertung der Flora und Fauna einher, die Bodenfunktionen bleiben auch unter den Modulen weitestgehend intakt. Damit stellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vergleich mit</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>anderen Formen der Energieerzeugung eine boden- und umweltschonende Möglichkeit dar. Für die Dauer des Bestehens der Anlage unterbleibt der Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, ein Umbruch der Flächen findet nicht statt. Durch die Entwicklung einer dauerhaften, ganzjährigen Pflanzendecke wird der Bodenerosion entgegengewirkt. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen tragen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erhöhung der Biodiversität bei (z.B. https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/). Der Rückbau der Anlagen ist mit einem vergleichsweise geringen Aufwand möglich, da nach Abbau der oberirdischen Anlagen lediglich die Entfernung der geramnten Stahlprofile aus dem Boden erforderlich ist. Anschließend steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung.</p>
23.03	<p>b) die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Aussagen können fachlich nicht nachvollzogen werden. In Bezug auf die Erosionsgefahr und das Wasserrückhaltevermögen wird sich im Vergleich zum Ausgangszustand durch das Vorhaben eine Verbesserung der Situation vor Ort einstellen. Mit der Entwicklung einer extensiven Grünlandnutzung wird am Standort eine ganzjährig deckende Vegetationsschicht vorhanden sein, ein Umbruch findet während der Dauer des Bestehens der Anlage nicht mehr statt. Dies wird zu einer besseren Wasseraufnahme und Wasserspeicherung führen. Die Erosionsgefahr wird vermindert. In Bezug auf den Hochwasserschutz und mögliche Starkregenereignisse ist ebenfalls von einer Verbesserung im Vergleich zum aktuellen Stand auszugehen.</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.04	<p>c) der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden. Selbst durch das BMU wird ein weiterer Zubau von Flächenphotovoltaikanlagen als falsches Signal gesehen: <i>„Beim Ausbau der Photovoltaik müssen Konkurrenzen mit anderen Flächennutzungen wie Ackerflächen, Naturschutzflächen, Siedlungsflächen, Freizeit- und Erholungsflächen vermieden werden. Denn die verdrängten ursprünglichen Nutzungen führen in der Regel an anderer Stelle zu einer Intensivierung der Flächennutzung, so dass letztlich nicht nur direkt, sondern gegebenenfalls indirekt die Raumbedürfnisse der biologischen Vielfalt beeinträchtigt werden. Vorrangig sollte die Gewinnung von Solarenergie auf Dächern und an Fassaden sowie durch Wärmepumpen oder Erdwärme erfolgen. Diese Energiearten, die Natur und Landschaft schonen, nehmen kaum zusätzliche Flächen in Anspruch. Darüber hinaus sind sie besonders verbraucherfreundlich und können helfen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu stärken. Aus Umwelt- und Naturschutzgründen muss vermieden werden, dass der PV-Ausbau zunehmend von der Dachfläche auf die Freifläche verlagert wird“.</i> https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologischevielfalt/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Aussagen können teilweise nicht nachvollzogen werden. Mit der erforderlichen Einzäunung der Fläche geht ein potentieller Lebensraumverlust für wenige, vor allem größere Tierarten einher. Da in der Umgebung ausreichend Freiflächen vorhanden sind, ist von einer signifikanten Beeinträchtigung nicht auszugehen. Für den überwiegenden Anteil der Tierarten ist die Fläche weiterhin als Lebensraum geeignet und nutzbar. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen tragen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erhöhung der Biodiversität bei (z.B. https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/). Mit der Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit darunterliegendem Extensivgrünland geht eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche einher, es ist mit einer Verbesserung, vor allem für Insekten und Kleintiere zu rechnen, die hier Nahrung finden und selbst zu einer Erhöhung des Nahrungsangebots, z.B. für Vögel oder Amphibien beitragen. Eine Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft ist gegeben, die Belange der Landwirtschaft sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach Einstellung und Wertung aller Belange kommt die Gemeinde zu der Einschätzung, dass vor dem Hintergrund der drängenden Umsetzung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele und der für die Erreichung erforderlichen Energiewende eine Inanspruchnahme der Flächen für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geboten und vertretbar ist. Die Fläche stellt in Bezug auf die gesamten, im Gemeindegebiet vorhandenen Ackerflächen nur einen geringen Anteil dar, so dass von einer signifikanten Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht ausgegangen wird.</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.05	<p>1 Das Vorhaben mit einer Größe von ca. 50 ha ist Teil eines größeren Plangebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welches die Flurstücke 90/1, 89/1, 88/4, 266/6, 85/3, 84/1, 83/6, 82/1, 81/12, 181, 78/1 der Gemarkung Kleinschirma umfassen und eine Gesamtgröße von ca. 185 ha aufweisen soll. Dieses Sondergebiet beansprucht neben Vorbehaltsgeländen Landwirtschaft auch Teile von Vorbehaltsgeländen Waldmehrung sowie Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz). Weiterhin liegt das Planungsgebiet innerhalb eines Gebietes mit regionaler/überregionaler Bedeutung für den Vogelschutz. Damit widerspricht das Vorhaben den regionalplanerischen Vorgaben.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Vorliegend handelt es sich um regionalplanerisch ausgewiesene Vorbehaltsgelände und somit um Grundsätze der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen, was vorliegend der Fall ist. Im Ergebnis der Abwägung entscheidet die Gemeinde, welche Belange sich gegenüber anderen Belangen durchsetzen. Daraus ergibt sich, ob das Vorhaben weiterverfolgt oder aufgegeben wird. Für die Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Belangen wird auf das Kapitel „Übergeordnete Planungen“ verwiesen. Betrachtungen zu den Auswirkungen der Planung, auch in Kumulation mit benachbarten Vorhaben, sind schutzgutbezogen Bestandteil des Umweltberichts und des Artenschutzfachbeitrags.</p>
23.06	<p>2. Die geplanten Photovoltaikanlagen entsprechen auch nicht dem Grundsatz G 10.1.1 des Regionalplans, worin gefordert wird, dass in allen Teilen der Planungsregion eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern ist. Die durch Photovoltaikanlagen gelieferte Energie ist weder grundlastfähig noch immer verfügbar.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Es ist erstens davon auszugehen, dass mit dem Begriff der Grundversorgung im Regionalplan nicht auf Grund- oder Spitzenlast abgestellt wird, sondern vielmehr, dass in allen Teilen der Planungsregion zu jeder Zeit ausreichend Strom vorhanden ist, um den Bedarf der Wirtschaft und der Bevölkerung zu decken. Auch wenn Strom aus PV-Anlagen nicht permanent verfügbar ist, so leistet er doch einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung in Deutschland. Ein ausgewogener Energiemix sorgt im deutschen und europäischen Stromnetz für die Versorgungssicherheit. Erneuerbare Energien leisten dazu einen wichtigen Beitrag, die Notwendigkeit der Energiewende ist gesellschaftlicher Konsens. In Zukunft wird auch der Speichertechnologie eine stärkere Bedeutung zukommen, so dass Strom aus PV-Anlagen auch in Zeiten verfügbar sein wird, in denen die Sonne nicht scheint.</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.07	<p>3. Der Regionalplanerischen Einordnung des Plangebiets ging ein intensiver und z.T. langwieriger Abstimmungs- und Abwägungsprozess voraus, in dessen Ergebnis letztendlich die Entscheidung zu Gunsten der Einordnung als Vorranggebiet für Waldmehrung, Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft erfolgte. Würde nun diese Entscheidung zur Disposition gestellt werden und die Fläche für eine industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, würden die so entstehenden Flächendefizite bei Waldmehrung und Landwirtschaft bei kommenden regionalplanerischen Entscheidungen auch zu Lasten des Flächenpools für die Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. des Biotop- und Artenschutzes getroffen werden. Dies widerspricht der Interessenlage des Naturschutzverbandes.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass hier fälschlicherweise von Vorranggebieten die Rede ist. Bei den für die Fläche relevanten regionalplanerischen Ausweisungen handelt es sich vollständig um Vorbehaltsgebiete, also um Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Dies ist vorliegend der Fall. Die Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Ausweisungen ist im Kapitel „Übergeordnete Planungen“ Bestandteil der Begründung. Auf regionalplanerische Ausweisungen hat die Gemeinde Oberschöna keinen Einfluss.</p>
23.08	<p>4. Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist).</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Für die Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wird im Umweltbericht der aktuelle Zustand der Schutzgüter beschrieben und die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und bewertet. Zusätzlich wurde ein qualifizierter Artenschutzfachbeitrag erstellt, der auf Grundlage von nach fachlichen Standards durchgeführten Kartierungen, die für das Plangebiet relevanten Artvorkommen ermittelt und die Auswirkungen auf diese bewertet und entsprechende, ggf. erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorschlägt. Im Ergebnis von Umweltprüfung und Artenschutzfachbeitrag verbleiben bei Umsetzung des Vorhabens unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.09	<p>5. Gerade auf ertragsschwachen Ackerstandorten wie hier ist die Individuenzahl von Vögeln der Feldflur besonders hoch, weswegen das Plangebiet u.a. auch aufgrund seiner Biotopausstattung aus Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Rainen und Hecken - als bedeutsamer Lebensraum besonders geschützter Vogelarten wie Kiebitz, Wachtel, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Gold- und Grauammer, Feldlerche, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Raufuß- und Mäusebussard sowie Turmfalke (nicht abschließend) anzusprechen ist. Allein die besonders hohe Brutdichte des Rotmilans innerhalb und angrenzend an das Plangebiet beweist dessen hohe Bedeutung als essentielles Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet dieser für Deutschland repräsentativen Greifvogelart (bundesweit zeigt der Rotmilan einen dramatischen Rückgang von etwa 30 % seit Beginn der 1990er Jahre). Das Plangebiet ist weiterhin von Bedeutung als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten, neben Kleinvögeln z.B. auch für Wildgänse. Die im Gebiet vorhandenen Feuchtgebiete sind Lebensraum bes. geschützter Amphibien wie u.a. Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, besonnte Böschungen beherbergen Zaun- und Waldeidechsen. Eine deutliche Stärkung des vorhandenen Habitatpotenzials und eine außerordentliche Biotopvernetzung ergäbe sich bei Umsetzung des vorhandenen Renaturierungspotenzials (siehe Punkt 7).</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Im Plangebiet werden entsprechend den fachlichen Standards Kartierungen zu den vorkommenden Brutvogelarten durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Artenschutzfachbeitrag bewertet und es werden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern.</p> <p>In Bezug auf potentiell vorkommende Amphibien, vor allem im Bereich des Kleingewässers wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung ein Worst-Case-Szenario angenommen, welches durch eine Vor-Ort-Kontrolle untersetzt ist.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich neben der nördlich gelegenen Waldfläche und dem zentral gelegenen Kleingewässer mit Feldgehölz westlich angrenzend ein weiteres Feldgehölz, der Beginn eines natürlichen Fließgewässers und eine Baumreihe. Im Übrigen handelt es sich ausschließlich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Sämtliche dieser wertvollen Strukturen werden von der Planung ausgespart, eine Inanspruchnahme wird planungsrechtlich ausgeschlossen. In Bezug auf den Rotmilan dient das Plangebiet allenfalls zur Nahrungssuche.</p> <p>Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung ist festzustellen, dass unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wie bereits vorhergehend ausgeführt, geht mit der Umsetzung der Planung eine naturschutzfachliche Aufwertung einher, aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird für die Dauer der Nutzung als PV-Anlage eine extensive Grünlandnutzung.</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.10	<p>6. Aus Messtischblättern bzw. der vorhandenen Biotopausstattung ist erkennbar, dass die gesamten Flächen des Sondergebiets Photovoltaik Kleinschirma das weit verzweigte, aktuell meliorierte, ca. 150 ha umfassende Einzugsgebiet des Friedrichsgrundbachs (Nebenbach des Schirmbaches) einschließlich mehrerer Quellbereiche umfassen. Angesichts der bereits erkennbaren, aber auch der prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels (Wassermangel, Dürre, Hochwasser) besteht aktuell die wichtigste Aufgabe darin, den Wasserrückhalt in der Fläche wiederherzustellen, was insbesondere durch Offenlegung und Renaturierung der Quellbereiche und Bachzuläufe erreicht werden kann. Die Hangflächen zum Schirmbach sind besonders geeignet für derartige Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und können damit - begleitend durch regionalplanerisch gewünschte Waldmehrvorhaben – auch die Hochwassergefahren für die Ortslagen Wegefarth, Bräunsdorf und alle weiteren Unterlieger (Solidargemeinschaft der Fließgewässeranrainer) signifikant verringern. Damit einher ginge die Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität (z.B. Brutplatz für Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Braunkelchen und Wiesenpieper, Nahrungsgebiet für Weiß- und Schwarzstorch). Stattdessen wird jedoch darauf hingewirkt, dieses einst ökologisch besonders wertvolle Gebiet durch Bebauung und damit einhergehender Austrocknung und Erwärmung des Bodens unter Photovoltaikmodulen weiter zu entwerten und jegliches Potential eines Vorbehaltsgebietes für Arten- und Biotopschutz aufgrund kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen dauerhaft zu zerstören.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Die angeführten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll und erstrebenswert. Für eine Umsetzung der Maßnahmen wäre eine Flächenverfügbarkeit erforderlich und es müssten erhebliche finanzielle Mittel für die Umsetzung und Pflege der Maßnahmen aufgebracht werden. Wie dieses Vorhaben gelingen könnte, führt der Einwander nicht an.</p> <p>Derzeit steht diese Fläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung und ist mittels langfristiger Nutzungsverträge zwischen Flächeneigentümer und Vorhabenträger für diese Nutzung gebunden. Von einer Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung der angeführten Maßnahmen kann also derzeit nicht ausgegangen werden.</p> <p>In Bezug auf die Erosionsgefahr und das Wasserrückhaltevermögen wird sich im Vergleich zum Ausgangszustand durch das Vorhaben eine Verbesserung der Situation vor Ort einstellen.</p> <p>Mit der Entwicklung einer extensiven Grünlandnutzung wird am Standort eine ganzjährig deckende Vegetationsschicht vorhanden sein, ein Umbruch findet während der Dauer des Bestehens der Anlage nicht mehr statt. Dies wird zu einer besseren Wasseraufnahme und Wasserspeicherung führen. Die Erosionsgefahr wird vermindert. In Bezug auf den Hochwasserschutz und mögliche Starkregenereignisse ist ebenfalls von einer Verbesserung im Vergleich zum aktuellen Stand auszugehen.</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.11	7. Die durch Einzäunung verursachte Lebensraumeinengung des heimischen Wildes bedingt einen höheren Verbissdruck auf den benachbarten Gehölzflächen bzw. in der Feldflur. Dies alles mit der Erhöhung des Jagddrucks lösen zu wollen, widerspricht tierethischen und humanen Gedankengängen.	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Mit der erforderlichen Einzäunung der Fläche geht ein potentieller Lebensraumverlust für wenige, vor allem größere Tierarten einher. Da in der Umgebung ausreichend Freiflächen vorhanden sind, ist von einer signifikanten Beeinträchtigung nicht auszugehen. Für den überwiegenden Anteil der Tierarten ist die Fläche weiterhin als Lebensraum geeignet und nutzbar. In Bezug auf den Verbissdruck auf benachbarte Flächen wird eingeschätzt, dass dieser sich durch die Einzäunung der Fläche nicht signifikant erhöhen wird bzw. dass auf mögliche Auswirkungen mit technischen Maßnahmen reagiert werden kann.</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.12	<p>8. Die großflächigen Photovoltaikanlagen tragen zur weiteren Technisierung der Landschaft bei. Dass mit der Industrialisierung des ländlichen Freiraums durch Baulichkeiten das ästhetische Grundempfinden des Menschen und damit die Heimatliebe und Heimatverbundenheit beeinträchtigt und alle bisherigen Bemühungen im Baugesetzbuch, dem Bauen im Außenbereich und damit der Zersiedelung der Landschaft zu begegnen, konterkariert werden, muss an dieser Stelle ebenfalls erwähnt werden.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Mit der Inanspruchnahme der Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft unbestreitbar verändert. Der Standort ist in Bezug auf die Einsehbarkeit als günstig einzustufen, eine Sichtbarkeit ist im Nahbereich im Wesentlichen weder von umliegenden Straßen noch von der umliegenden Wohnbebauung gegeben, die PV-Anlage wird nach Errichtung allenfalls eine unwesentliche Fernwirkung entfalten und in der Summe bei Betrachtung der Landschaft keine negativen Auswirkungen haben. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild findet ausführlich im Rahmen des Umweltberichts statt.</p> <p>Im Ergebnis der Betrachtung verbleiben bei Umsetzung des Vorhabens unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und auch des Landschaftsbilds.</p> <p>In Bezug auf die Akzeptanz bei der Bevölkerung ist mit Blick auf gleichartige Vorhaben festzustellen, dass z.B. im Vergleich zur Nutzung der Windenergie die Photovoltaik eine höhere Akzeptanz bei der örtlichen Bevölkerung genießt.</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.13	<p>9. Die Privilegierung der Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen löst nicht zuletzt einen erheblichen Bedarf an naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen aus, der nicht mit ein paar Sträuchern oder einer Schafbeweidung unter den Modulen abgearbeitet werden kann. So sind z.B. Feldlerchen nicht in Flächen nachzuweisen, die von Aufbauten gekennzeichnet sind. Photovoltaikanlagen sind auch weder als Rast- noch als Fortpflanzungsgebiet für den Kiebitz geeignet. Wenn man einen Freiraum von ca. 185 ha bebauen will, muss man einen neuen Freiraum in analoger Größe für Offenlandarten aufwerten (z.B. durch Rückbau von Bebauung) und darf nicht gleichzeitig andere naturschutzrelevante Lebensräume zusätzlich beanspruchen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Beim Plangebiet handelt es sich zum überwiegenden Teil um intensiv genutzte Ackerflächen, die gemäß sächsischer Handlungsempfehlung mit einem Ausgangsbiotopwert von 5 Punkten zu bilanzieren sind. Die höherwertigen Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs werden von der Planung ausgespart, eine Nutzung wird planungsrechtlich ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß Rundschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft ist bei der ökologischen Bilanzierung von PV-Anlagen insgesamt von einem Planungswert von 8 Punkten und dem Biototyp „Abstandsfläche gestaltet“ auszugehen. Somit ist festzustellen, dass mit der zeitweisen Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in eine PV-Anlage mit darunterliegendem Extensivgrünland eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen einhergeht und eine Biotopkompensation regelmäßig nicht erforderlich ist bzw. ein teils erheblicher bilanzieller Überschuss entsteht. Kompensationsmaßnahmen sind regelmäßig bei Betroffenheit nur im Bereich des Artenschutzes erforderlich. In Bezug auf die Feldlerche ist festzustellen, dass gemäß aktueller Studien in klassisch südausgerichteten PV-Anlagen ab einem Reihenabstand von 3,50 Metern mit einer Wiederbesiedelung gerechnet werden kann.</p> <p>Somit ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der fachlichen Standards eine Schaffung von unverbautem Freiraum in gleicher Größenordnung nicht erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.14	<p>10. Mit der industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Plangebiet ist gleichzeitig ein umfassender Wegebau und damit zusätzliche Zerschneidung der Landschaft vorgesehen. Entsprechend erhöhen sich die Störungen (Begängnis, Verkehr, Beleuchtung auch in den Abendstunden usw.), was sich wiederum negativ insbesondere auf die Fauna auswirkt. Die geplanten Artenschutzmaßnahmen im Randbereich des Plangebiets werden im Zuge dieser. Zu prognostizierenden Störungen naturschutzfachlich weitgehend wirkungslos bleiben.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Aussagen können fachlich nicht nachvollzogen werden. Die Erschließung der geplanten Anlage erfolgt über bereits vorhandene Wirtschaftswege von Norden, ausgehend von der Hainichener Straße (S 242). Ein Ausbau dieser Wege ist allenfalls temporär während der Bauzeit erforderlich. Für den Betrieb der Anlage sind die bestehenden Wege ausreichend. Innerhalb der Anlage erfolgt die Anlage weniger geschotterter Flächen, z.B. im Bereich der Zufahrt für die Feuerwehr und ggf. zu den Trafostationen. Im Übrigen erfolgt eine Befahrung und Wartung innerhalb der Anlage über das Grünland, ohne das dafür zusätzliche Verkehrsflächen angelegt werden müssen. Von einem umfassenden Wegebau und einer Zerschneidungswirkung kann somit nicht die Rede sein. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist zeitlich begrenzt, ausschließlich während der etwa halbjährigen Bauzeit erforderlich. Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch, für die Wartung wird diese in der Regel von maximal zehn Fahrzeugen pro Jahr angefahren. Eine Beleuchtung findet im Betrieb nicht statt.</p>

TöB-Nr.: 23	Name: GRÜNE LIGA Sachsen e. V. (AZ: ohne)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
23.15	<p>zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ambitionen zur Mehrung von Photovoltaikanlagen direkt mit der gesamtgesellschaftlichen Zielstellung der Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität konkurrieren und damit direkt in die vom Bundesgerichtshof formulierte Forderung der Generationengerechtigkeit aller Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland eingreifen.</p> <p>Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren. Das ist vorliegend nicht gegeben.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Gemäß den vorstehenden Ausführungen gehen aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen von einer Erhöhung der Biodiversität im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-Anlagen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen aus. Auch die Umsetzung der Energiewende zur Erreichung der nationalen und internationalen stellt eine gesamtgesellschaftliche Zielstellung dar, weshalb das vorliegende Vorhaben beiden Zielstellungen gleichermaßen entspricht.</p> <p>Ein verstärkter Ausbau der Photovoltaik auf baulich vorgeprägten Standorten und vor allem auf Dächern ist wünschenswert und ebenfalls erforderlich, gemäß den Ausführungen in der Begründung aber nach Einschätzung der Gemeinde Oberschöna zur Erreichung der o.g. Ziele nicht ausreichend ist. Außerdem ist festzustellen, dass vor allem ein Ausbau der Dachanlagen ganz überwiegend privaten Entscheidungen und nicht dem Einfluss der Gemeinde Oberschöna unterliegt.</p>

TöB-Nr.: 24	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: 14067 th)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.01	<p>Nach Prüfung der Unterlagen erheben wir folgende Einwände. Im Vorhabengebiet sollen auf einer Fläche von 50 ha PV-Module zur Stromerzeugung mit einer installierten Leistung von 50 MWp errichtet werden. Für diese Größendimension sieht das Umweltverträglichkeitsgesetz die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) vor. Daher fordern wir, dass für dieses Planungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt wird. Die Auswirkungen der PV-Freiflächenanlage auf Natur und Landschaft sind durch eine Umweltprüfung im Umweltbericht für sämtliche betroffenen Schutzgüter darzustellen. Hierin müssen auch die Schutzgüter Kulturlandschaft sowie Landschaftsbild / Erholung eingeschlossen werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte mit dem Ziel einer Grobprüfung der Flächenkulisse, bei den ausgelegten Unterlagen handelte es sich um entsprechendes Informationsmaterial zur frühzeitigen Beteiligung. Im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen im Ergebnis der Beteiligung und der Qualifizierung zum Entwurf erfolgt die Erstellung der Planzeichnung und der Begründung sowie die Durchführung der Umweltprüfung. Für die Belange des Artenschutzes werden aktuell Kartierungen gemäß den fachlichen Anforderungen durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Artenschutzfachbeitrag bewertet werden, der den Planunterlagen beigelegt wird.</p>

TöB-Nr.: 24	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: 14067 th)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.02	<p>Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen der PV-Freiflächenanlage auf die Landschaft - und damit auf das Landschaftsbild gehört mit zu den regulären Bestandteilen der Umweltprüfung. Das heißt im Umweltbericht ist räumlich und sachlich differenziert eine Beschreibung und Bewertung landschaftsästhetischer Auswirkungen der geplanten PV-Freilandanlage vorzunehmen. Daraus ergibt sich für den Umweltbericht folgendes Anforderungsprofil, um landschaftsästhetische Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtraumanalyse und virtuelle Modelle oder Fotomontage zur Bewertung von wo aus und in welcher Intensität die geplante Anlage künftig zu sehen sein wird. Auf dieser Basis sind konkrete Angaben zur Größe des zu erwartenden Sichtraumes und zur räumlichen Reichweite der Sichtwirkungen durchzuführen. • sachlich und räumlich differenzierte Bewertung von Empfindlichkeit und Bedeutung des Landschaftsbildes im betroffenen Sichtraum. Hier ist zwischen der direkten Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme und einer indirekten durch Sichtwirkungen zu unterscheiden. • Aussagen zur Vorbelastung im betroffenen Sichtraum • qualitative Ermittlung und Bewertung der Veränderung der Eigenart der Landschaft • Erfassung potentieller optischer Störreize • Ermittlung und Bewertung möglicher Reflexions- und Blendwirkungen 	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die angeführten Untersuchungen zum Schutzgut Landschaftsbild sind Bestandteil der durchgeführten Umweltprüfung. Dazu gehört eine Bestandsaufnahme sowie die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild.</p> <p>Im Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung ist festzustellen, dass unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbleiben. Gemäß den Ausführungen in der Begründung ist mit einer Blendung im Umkreis der Anlage an schutzbedürftigen Nutzungen und Verkehrsflächen nicht gegeben.</p>
24.03	<p>PV-Freiflächenanlagen stellen gemäß § 14 (1) BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Daher ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Negative Auswirkungen sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind sie in räumlicher und funktionaler Nähe zur Anlage zu kompensieren.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die vollständige Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Umweltbericht. Externe Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 24	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: 14067 th)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

ld. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.04	Zudem ist in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Diese soll bestenfalls um das später zu erwartende Arteninventar ergänzt werden. Entsprechend dieser Artuntersuchung ist die bauliche Gestaltung der Anlage auszurichten und der Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.	Wird berücksichtigt. Für die Belange des Artenschutzes werden aktuell Kartierungen gemäß den fachlichen Anforderungen durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Artenschutzfachbeitrag bewertet werden, der den Planunterlagen beigelegt wird.
24.05	Während des Baus ist eine ökologische Baubegleitung unabdingbar, um z.B. die Brut- und Wanderungszeiten standortspezifischer Arten zu berücksichtigen.	Wird berücksichtigt. Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.
24.06	In Fällen, in denen Fauna-Flora-Habitat- (FFH) oder Vogelschutzgebiete (SPA) in ihren Erhaltungsziele oder ihrem Schutzzweck negativ beeinflusst werden, ist eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vorzunehmen. Wenn dabei erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung unbedingt umzusetzen.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Europäische Schutzgebiete (FFH, SPA) werden vom Vorhaben nicht berührt und sind auch in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Eine Vorprüfung ist nicht erforderlich.
24.07	Hinsichtlich der Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlage müssen aus unserer Sicht unbedingt folgenden Kriterien für einen naturverträglichen Betrieb eingehalten werden: Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage darf inklusive aller Gebäudeteile nicht über 5 % liegen. Evtl. vorgenommene Entsiegelung können gegengerechnet werden.	Wird berücksichtigt. Die Module der geplanten PV-Anlage werden auf Gestelle montiert, deren Verankerung im Boden mittels Rammprofilen erfolgt. Im Übrigen findet eine Versiegelung durch aufzustellende Trafostationen und anzulegende Wege und Zufahrten statt. Der Gesamtversiegelungsgrad des Vorhabens beträgt maximal 2 Prozent.

TöB-Nr.: 24	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: 14067 th)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.08	Unter den Modulen sind extensiver Bewuchs und Pflege vorzusehen, die Aufständigung ist entsprechend zu gestalten.	Wird berücksichtigt. Für die Flächen innerhalb des Sondergebiets ist unter und zwischen den Modulen die Anlage eines extensiven Grünlands festgesetzt. Ein entsprechendes Pflegekonzept ist im Umweltbericht beschrieben. Alternativ ist auch eine Beweidung der Fläche möglich.
24.09	Der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche darf 50 % der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten.	Wird nicht berücksichtigt. Eine Reduzierung der festgesetzten Grundflächenzahl auf 0,5 ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich und aus Sicht der Gemeinde auch nicht erforderlich. Neben der naturverträglichen Ausgestaltung der Anlage sollte auch eine Flächeneffizienz berücksichtigt werden, um auf möglichst wenig Fläche möglichst viel Strom zu erzeugen. Um die Entwicklung des vorgesehenen Grünlands zu begünstigen und das Lebensraumpotential für die lokale Feldlerchenpopulation zu verbessern, wird die bisher geplante GRZ auf 0,6 reduziert und es wird ein Mindestabstand zwischen den Modulreihen von 4 Metern festgesetzt.
24.10	Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Es empfiehlt sich ein Bodenabstand für den Zaun von 15 bis 20 cm. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden.	Wird berücksichtigt. Es ist festgesetzt, dass ein entsprechender Bodenabstand als Kleintierdurchlass vorzusehen ist. Bei einer Beweidung ist alternativ in regelmäßigen Abständen auch die Schaffung von einzelnen, wolfsicheren Durchlässen möglich.
24.11	Außerhalb des Zauns soll ein mindestens 3 m breiter Streifen mit naturnah gestaltetem Heckenbewuchs aus gebietsheimischen Gehölzen vorgesehen werden.	Wird nicht berücksichtigt. Eine optische Beeinträchtigung ist aufgrund der Topographie der Fläche und der mangelnden Einsehbarkeit im Nahbereich nicht gegeben, sichtsverschattende Pflanzmaßnahmen sind im Ergebnis der fachgutachterlichen Bewertung nicht erforderlich.

TöB-Nr.: 24	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: 14067 th)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.12	Modulfreie Flächen sollten innerhalb der Solaranlage als Trittsteinbiotope geplant werden.	Wird nicht berücksichtigt. Für die modulfreien Flächen ist analog zu den Flächen unter den Modulen die Anlage eines extensiven Grünlands vorgesehen. Damit geht bereits eine erhebliche Aufwertung der Schutzgüter des Naturhaushalts einher, so dass weitere, aufwertende Maßnahmen nicht erforderlich sind.
24.13	Die Ableitung des Stromes soll über Erdkabel erfolgen.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Festlegungen zur Gestaltung des Netzanschlusses sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans, es kann aber auf Grundlage vergleichbarer Projekte und Anlagen davon ausgegangen werden, dass eine Erdverkabelung stattfindet.
24.14	Die Pflege der Anlagenfläche erfolgt extensiv mit Schafbeweidung oder Mahd. Die Mahd muss insekten- und bodenbrüterfreundliche durch eine Staffelmahd mit spätem erstem Schnitt gestaltet werden. Bestimmte Vegetationsstrukturen sind im jährlichen Wechsel zur Förderung von Hochstaudenfluren oder Teilerhalt abgeblühter Stauden, aber auch als Überwinterungshabitate z.B. für Schmetterlinge zu erhalten.	Wird berücksichtigt. Für die Flächen ist entweder eine Mahd oder eine Beweidung möglich. Für ein Mahd wird im Umweltbericht, auch unter Berücksichtigung der potentiell anzutreffenden Arten, ein umfangreiches Pflegekonzept beschrieben.
24.15	Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ist ausgeschlossen. Auch auf den Einsatz von Chemikalien bei der Pflege von Modulen und Aufständern muss verzichtet werden.	Wird teilweise berücksichtigt. Gemäß textlicher Festsetzung zur Entwicklung eines extensiven Grünlands unter und zwischen den Modulen ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

TöB-Nr.: 24	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: 14067 th)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.16	Nester auf den Modulträgern müssen unbedingt in der Brutzeit erhalten werden und das Angebot an Nisthilfen unter den Modulen ist zu erhöhen.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Das Beseitigen von geschützten Niststätten während der Brutzeit ist gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verboten, eine Regelung im Bebauungsplan ist entbehrlich. Für das Abringen von Nisthilfen besteht kein Erfordernis, da mit dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung nur für bodenbrütende Vogelarten vorliegt.
24.17	Des Weiteren können die Dächer der Trafostationen mit Staudenvegetation bepflanzt werden. An Gebäudewänden können auch Nisthilfen für Vögel, „Insektenhotels“ oder Fledermaus-Quartiere angebracht werden.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise werden im Kapitel 15 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.
24.18	Die Entwicklung des Naturhaushalts auf der Anlagenfläche wird mit einem geeigneten Monitoring regelmäßig dokumentiert.	Wird nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Pflegemaßnahmen, wie sie in der Maßnahmenbeschreibung erläutert wurden, wird der Entwicklungserfolg in ausreichender Form erzielt. Darüber hinaus ist ein Monitoring unter fachlichen Gesichtspunkten immer nur dann erforderlich, wenn bezogen auf die Maßnahme ein erhebliches Herstellungs- und Erfolgsrisiko besteht. Dies ist bei Maßnahmen zur zeitweisen Grünlandentwicklung auf vormals landwirtschaftlichen Flächen regelmäßig nicht der Fall, da hier bereits umfangreiche und langjährige Erfahrungen hinsichtlich der Maßnahmenausgestaltung und -umsetzung vorliegen und der Maßnahmentyp so oder so ähnlich regelmäßig als Kompensation zur Anwendung kommt. Ein zusätzliches Monitoring ist nicht erforderlich
24.19	Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist vertraglich zu gewährleisten.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Rückbauverpflichtung ist vertraglich im Rahmen der Nutzungsverträge und des Durchführungsvertrags zu regeln, sofern nicht eine Beauftragung im Baugenehmigungsverfahren erfolgt.

TöB-Nr.: 24	Name: Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (AZ: 14067 th)	Datum: 03.03.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
24.20	<p>Als Fazit stellt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. fest, dass für eine PV-Freiflächenanlage in der Größe von 50 MWp installierter Leistung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Planung und Genehmigung der Anlage ohne zuvor durchlaufender Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. Nr. 1 UVPG, lehnen wir ab. Zudem bilden die aktuellen Unterlagen nicht den notwendigen Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ab, den ein Vorhaben dieser Dimension verlangt. Die aktuellen Planungen, insbesondere die Detailschärfe des Umweltberichts müssen dringend überarbeitet werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Gemäß den vorstehenden Ausführungen wurde im Rahmen der Qualifizierung der Unterlagen zum Entwurf eine vollständige Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs durchgeführt.</p>

TöB-Nr.: 25	Name: NABU-Landesverband Sachsen e. V. (AZ: VO-SN-2022-26955-NABU)	Datum: 23.02.2022
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
25.01	Aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben derzeit nur sehr eingeschränkt bewertbar. Es fehlen u.a. der Artenschutzfachbeitrag und die Kompensationsplanung.	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte mit dem Ziel einer Grobprüfung der Flächenkulisse, bei den ausgelegten Unterlagen handelte es sich um entsprechendes Informationsmaterial zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen im Ergebnis der Beteiligung und der Qualifizierung zum Entwurf erfolgt die Erstellung der Planzeichnung und der Begründung sowie die Durchführung der Umweltprüfung.</p> <p>Für die Belange des Artenschutzes werden aktuell Kartierungen gemäß den fachlichen Anforderungen durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Artenschutzfachbeitrag bewertet werden, der den Planunterlagen beigelegt wird.</p>
25.02	Unabhängig davon sollte geprüft werden, ob statt der schräg aufgeständerten Paneele sogenannte bifaziale Module zum Einsatz kommen können. Experten sprechen hier von höheren Energieerträgen und die Flächen zwischen den Modulen können eingeschränkt (Pestizidverzicht) landwirtschaftlich genutzt werden. Im Fazit lehnt der NABU Sachsen die Planungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Geplant ist die Aufstellung von Modulreihen in klassischer Südausrichtung. Die zum Einsatz kommende Technologie unterliegt der Entscheidung des Vorhabenträgers und ist nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu klären. Der Einsatz bifazialer Module ist möglich.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
-------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.01	<p>Das Vorhaben wird abgelehnt. Nachfolgend werden einige Gründe zur Ablehnung des Vorhabens aufgeführt. Die Aufstellung kann in dieser Planungsphase allerdings nicht abschließend sein und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens sowie bei einer eventuell notwendig werdenden gerichtlichen Prüfung fachlich vertieft/ergänzt.</p> <p>Begründung: Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen. Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen weiter voran. So hat sich der Bestand der Feldlerchen im Vergleich von vor 1989 mehr als halbiert. Kiebitz und Rebhuhn sind in Sachsen fast ausgestorben (Reduktion der Bestände um 90 % zum Vergleichszeitraum vor 1989).</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p>
27.02	<p>Wenn Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden, wird</p> <p>a) das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Hamster) bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Die Aussagen können fachlich nicht nachvollzogen werden. Im Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung ist festzustellen, dass mit der zeitweisen Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit darunterliegendem Extensivgrünland eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche stattfindet. Die Flächenversiegelung ist gering, mit der Überplanung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen geht eine Aufwertung der Flora und Fauna einher, die Bodenfunktionen bleiben auch unter den Modulen weitestgehend intakt. Damit stellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Vergleich mit</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
-------------	---	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>anderen Formen der Energieerzeugung eine boden- und umweltschonende Möglichkeit dar. Für die Dauer des Bestehens der Anlage unterbleibt der Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, ein Umbruch der Flächen findet nicht statt. Durch die Entwicklung einer dauerhaften, ganzjährigen Pflanzendecke wird der Bodenerosion entgegengewirkt. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen tragen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erhöhung der Biodiversität bei (z.B. https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/). Der Rückbau der Anlagen ist mit einem vergleichsweise geringen Aufwand möglich, da nach Abbau der oberirdischen Anlagen lediglich die Entfernung der geramnten Stahlprofile aus dem Boden erforderlich ist. Anschließend steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung.</p>
27.03	<p>b) die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Aussagen können fachlich nicht nachvollzogen werden. In Bezug auf die Erosionsgefahr und das Wasserrückhaltevermögen wird sich im Vergleich zum Ausgangszustand durch das Vorhaben eine Verbesserung der Situation vor Ort einstellen. Mit der Entwicklung einer extensiven Grünlandnutzung wird am Standort eine ganzjährig deckende Vegetationsschicht vorhanden sein, ein Umbruch findet während der Dauer des Bestehens der Anlage nicht mehr statt. Dies wird zu einer besseren Wasseraufnahme und Wasserspeicherung führen. Die Erosionsgefahr wird vermindert. In Bezug auf den Hochwasserschutz und mögliche Starkregenereignisse ist ebenfalls von einer Verbesserung im Vergleich zum aktuellen Stand auszugehen.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.04	<p>c) der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden. Selbst durch das BMU wird ein weiterer Zubau von Flächenphotovoltaikanlagen als falsches Signal gesehen: <i>„Beim Ausbau der Photovoltaik müssen Konkurrenzen mit anderen Flächennutzungen wie Ackerflächen, Naturschutzflächen, Siedlungsflächen, Freizeit- und Erholungsflächen vermieden werden. Denn die verdrängten ursprünglichen Nutzungen führen in der Regel an anderer Stelle zu einer Intensivierung der Flächennutzung, so dass letztlich nicht nur direkt, sondern gegebenenfalls indirekt die Raumbedürfnisse der biologischen Vielfalt beeinträchtigt werden. Vorrangig sollte die Gewinnung von Solarenergie auf Dächern und an Fassaden sowie durch Wärmepumpen oder Erdwärme erfolgen. Diese Energiearten, die Natur und Landschaft schonen, nehmen kaum zusätzliche Flächen in Anspruch. Darüber hinaus sind sie besonders verbrauchemah und können helfen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu stärken. Aus Umwelt- und Naturschutzgründen muss vermieden werden, dass der PV-Ausbau zunehmend von der Dachfläche auf die Freifläche verlagert wird“.</i> https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologischevielfalt/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Aussagen können teilweise nicht nachvollzogen werden. Mit der erforderlichen Einzäunung der Fläche geht ein potentieller Lebensraumverlust für wenige, vor allem größere Tierarten einher. Da in der Umgebung ausreichend Freiflächen vorhanden sind, ist von einer signifikanten Beeinträchtigung nicht auszugehen. Für den überwiegenden Anteil der Tierarten ist die Fläche weiterhin als Lebensraum geeignet und nutzbar. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen tragen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erhöhung der Biodiversität bei (z.B. https://www.bne-online.de/de/news/detail/studie-photovoltaik-biodiversitaet/). Mit der zeitweisen Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit darunterliegendem Extensivgrünland geht eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche einher, es ist mit einer Verbesserung, vor allem für Insekten und Kleintiere zu rechnen, die hier Nahrung finden und selbst zu einer Erhöhung des Nahrungsangebots, z.B. für Vögel oder Amphibien beitragen. Eine Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft ist gegeben, die Belange der Landwirtschaft sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach Einstellung und Wertung aller Belange kommt die Gemeinde zu der Einschätzung, dass vor dem Hintergrund der drängenden Umsetzung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele und der für die Erreichung erforderlichen Energiewende eine Inanspruchnahme der Flächen für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geboten und vertretbar ist. Die Fläche stellt in Bezug auf die gesamten, im Gemeindegebiet vorhandenen Ackerflächen nur einen geringen Anteil dar, so dass von einer signifikanten Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht ausgegangen wird.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.05	<p>1 Das Vorhaben mit einer Größe von ca. 50 ha ist Teil eines größeren Plangebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welches die Flurstücke 90/1, 89/1, 88/4, 266/6, 85/3, 84/1, 83/6, 82/1, 81/12, 181, 78/1 der Gemarkung Kleinschirma umfassen und eine Gesamtgröße von ca. 185 ha aufweisen soll. Dieses Sondergebiet beansprucht neben Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auch Teile von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sowie Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz). Weiterhin liegt das Planungsgebiet innerhalb eines Gebietes mit regionaler/überregionaler Bedeutung für den Vogelschutz. Damit widerspricht das Vorhaben den regionalplanerischen Vorgaben.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Vorliegend handelt es sich um regionalplanerisch ausgewiesene Vorbehaltsgebiete und somit um Grundsätze der Raumordnung. Diese sind im Rahmen der Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen, was vorliegend der Fall ist. Im Ergebnis der Abwägung entscheidet die Gemeinde, welche Belange sich gegenüber anderen Belangen durchsetzen. Daraus ergibt sich, ob das Vorhaben weiterverfolgt oder aufgegeben wird. Für die Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Belangen wird auf das Kapitel „Übergeordnete Planungen“ verwiesen. Betrachtungen zu den Auswirkungen der Planung, auch in Kumulation mit benachbarten Vorhaben, sind schutzgutbezogen Bestandteil des Umweltberichts und des Artenschutzfachbeitrags.</p>
27.06	<p>2. Die geplanten Photovoltaikanlagen entsprechen auch nicht dem Grundsatz G 10.1.1 des Regionalplans, worin gefordert wird, dass in allen Teilen der Planungsregion eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern ist. Die durch Photovoltaikanlagen gelieferte Energie ist weder grundlastfähig noch immer verfügbar.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Es ist erstens davon auszugehen, dass mit dem Begriff der Grundversorgung im Regionalplan nicht auf Grund- oder Spitzenlast abgestellt wird, sondern vielmehr, dass in allen Teilen der Planungsregion zu jeder Zeit ausreichend Strom vorhanden ist, um den Bedarf der Wirtschaft und der Bevölkerung zu decken. Auch wenn Strom aus PV-Anlagen nicht permanent verfügbar ist, so leistet er doch einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung in Deutschland. Ein ausgewogener Energiemix sorgt im deutschen und europäischen Stromnetz für die Versorgungssicherheit. Erneuerbare Energien leisten dazu einen wichtigen Beitrag, die Notwendigkeit der Energiewende ist gesellschaftlicher Konsens. In Zukunft wird auch der Speichertechnologie eine stärkere Bedeutung zukommen, so dass Strom aus PV-Anlagen auch in Zeiten verfügbar sein wird, in denen die Sonne nicht scheint.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.07	<p>3. Der Regionalplanerischen Einordnung des Plangebiets ging ein intensiver und z.T. langwieriger Abstimmungs- und Abwägungsprozess voraus, in dessen Ergebnis letztendlich die Entscheidung zu Gunsten der Einordnung als Vorranggebiet für Waldmehrung, Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft erfolgte. Würde nun diese Entscheidung zur Disposition gestellt werden und die Fläche für eine industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, würden die so entstehenden Flächendefizite bei Waldmehrung und Landwirtschaft bei kommenden regionalplanerischen Entscheidungen auch zu Lasten des Flächenpools für die Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. des Biotop- und Artenschutzes getroffen werden. Dies widerspricht der Interessenlage des Naturschutzverbandes.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass hier fälschlicherweise von Vorranggebieten die Rede ist. Bei den für die Fläche relevanten regionalplanerischen Ausweisungen handelt es sich vollständig um Vorbehaltsgebiete, also um Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Dies ist vorliegend der Fall. Die Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Ausweisungen ist im Kapitel „Übergeordnete Planungen“ Bestandteil der Begründung. Auf regionalplanerische Ausweisungen hat die Gemeinde Oberschöna keinen Einfluss.</p>
27.08	<p>4. Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist).</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Für die Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wird im Umweltbericht der aktuelle Zustand der Schutzgüter beschrieben und die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und bewertet. Zusätzlich wurde ein qualifizierter Artenschutzfachbeitrag erstellt, der auf Grundlage von nach fachlichen Standards durchgeführten Kartierungen, die für das Plangebiet relevanten Artvorkommen ermittelt und die Auswirkungen auf diese bewertet und entsprechende, ggf. erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorschlägt. Im Ergebnis von Umweltprüfung und Artenschutzfachbeitrag verbleiben bei Umsetzung des Vorhabens unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.09	<p>5. Gerade auf ertragsschwachen Ackerstandorten wie hier ist die Individuenzahl von Vögeln der Feldflur besonders hoch, weswegen das Plangebiet u.a. auch aufgrund seiner Biotopausstattung aus Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Rainen und Hecken - als bedeutsamer Lebensraum besonders geschützter Vogelarten wie Kiebitz, Wachtel, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Gold- und Grauammer, Feldlerche, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Raufuß- und Mäusebussard sowie Turmfalke (nicht abschließend) anzusprechen ist. Allein die besonders hohe Brutdichte des Rotmilans innerhalb und angrenzend an das Plangebiet beweist dessen hohe Bedeutung als essentielles Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet dieser für Deutschland repräsentativen Greifvogelart (bundesweit zeigt der Rotmilan einen dramatischen Rückgang von etwa 30 % seit Beginn der 1990er Jahre). Das Plangebiet ist weiterhin von Bedeutung als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten, neben Kleinvögeln z.B. auch für Wildgänse. Die im Gebiet vorhandenen Feuchtgebiete sind Lebensraum bes. geschützter Amphibien wie u.a. Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, besonnte Böschungen beherbergen Zaun- und Waldeidechsen. Eine deutliche Stärkung des vorhandenen Habitatpotenzials und eine außerordentliche Biotopvernetzung ergäbe sich bei Umsetzung des vorhandenen Renaturierungspotenzials (siehe Punkt 7).</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Im Plangebiet werden entsprechend den fachlichen Standards Kartierungen zu den vorkommenden Brutvogelarten durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Artenschutzfachbeitrag bewertet und es werden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, die das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern.</p> <p>In Bezug auf potentiell vorkommende Amphibien, vor allem im Bereich des Kleingewässers wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung ein Worst-Case-Szenario angenommen, welches durch eine Vor-Ort-Kontrolle untersetzt ist.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich neben der nördlich gelegenen Waldfläche und dem zentral gelegenen Kleingewässer mit Feldgehölz westlich angrenzend ein weiteres Feldgehölz, der Beginn eines natürlichen Fließgewässers und eine Baumreihe. Im Übrigen handelt es sich ausschließlich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Sämtliche dieser wertvollen Strukturen werden von der Planung ausgespart, eine Inanspruchnahme wird planungsrechtlich ausgeschlossen. In Bezug auf den Rotmilan dient das Plangebiet allenfalls zur Nahrungssuche.</p> <p>Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Bewertung ist festzustellen, dass unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wie bereits vorhergehend ausgeführt, geht mit der Umsetzung der Planung eine naturschutzfachliche Aufwertung einher, aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird eine extensive Grünlandnutzung.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.10	<p>6. Aus Messtischblättern bzw. der vorhandenen Biotopausstattung ist erkennbar, dass die gesamten Flächen des Sondergebiets Photovoltaik Kleinschirma das weit verzweigte, aktuell meliorierte, ca. 150 ha umfassende Einzugsgebiet des Friedrichsgrundbachs (Nebenbach des Schirmbaches) einschließlich mehrerer Quellbereiche umfassen. Angesichts der bereits erkennbaren, aber auch der prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels (Wassermangel, Dürre, Hochwasser) besteht aktuell die wichtigste Aufgabe darin, den Wasserrückhalt in der Fläche wiederherzustellen, was insbesondere durch Offenlegung und Renaturierung der Quellbereiche und Bachzuläufe erreicht werden kann. Die Hangflächen zum Schirmbach sind besonders geeignet für derartige Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und können damit - begleitend durch regionalplanerisch gewünschte Waldmehrvorhaben – auch die Hochwassergefahren für die Ortslagen Wegefarth, Bräunsdorf und alle weiteren Unterlieger (Solidargemeinschaft der Fließgewässeranrainer) signifikant verringern. Damit einher ginge die Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität (z.B. Brutplatz für Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Braunkelchen und Wiesenpieper, Nahrungsgebiet für Weiß- und Schwarzstorch). Stattdessen wird jedoch darauf hingewirkt, dieses einst ökologisch besonders wertvolle Gebiet durch Bebauung und damit einhergehender Austrocknung und Erwärmung des Bodens unter Photovoltaikmodulen weiter zu entwerten und jegliches Potential eines Vorbehaltsgebietes für Arten- und Biotopschutz aufgrund kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen dauerhaft zu zerstören.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Die angeführten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll und erstrebenswert. Für eine Umsetzung der Maßnahmen wäre eine Flächenverfügbarkeit erforderlich und es müssten erhebliche finanzielle Mittel für die Umsetzung und Pflege der Maßnahmen aufgebracht werden. Wie dieses Vorhaben gelingen könnte, führt der Einwander nicht an.</p> <p>Derzeit steht diese Fläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung und ist mittels langfristiger Nutzungsverträge zwischen Flächeneigentümer und Vorhabenträger für diese Nutzung gebunden. Von einer Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung der angeführten Maßnahmen kann also derzeit nicht ausgegangen werden.</p> <p>In Bezug auf die Erosionsgefahr und das Wasserrückhaltevermögen wird sich im Vergleich zum Ausgangszustand durch das Vorhaben eine Verbesserung der Situation vor Ort einstellen.</p> <p>Mit der Entwicklung einer extensiven Grünlandnutzung wird am Standort eine ganzjährig deckende Vegetationsschicht vorhanden sein, ein Umbruch findet während der Dauer des Bestehens der Anlage nicht mehr statt. Dies wird zu einer besseren Wasseraufnahme und Wasserspeicherung führen. Die Erosionsgefahr wird vermindert. In Bezug auf den Hochwasserschutz und mögliche Starkregenereignisse ist ebenfalls von einer Verbesserung im Vergleich zum aktuellen Stand auszugehen.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.11	7. Die durch Einzäunung verursachte Lebensraumeinengung des heimischen Wildes bedingt einen höheren Verbissdruck auf den benachbarten Gehölzflächen bzw. in der Feldflur. Dies alles mit der Erhöhung des Jagddrucks lösen zu wollen, widerspricht tierethischen und humanen Gedankengängen.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Mit der erforderlichen Einzäunung der Fläche geht ein potentieller Lebensraumverlust für wenige, vor allem größere Tierarten einher. Da in der Umgebung ausreichend Freiflächen vorhanden sind, ist von einer signifikanten Beeinträchtigung nicht auszugehen. Für den überwiegenden Anteil der Tierarten ist die Fläche weiterhin als Lebensraum geeignet und nutzbar. In Bezug auf den Verbissdruck auf benachbarte Flächen wird ein geschätzt, dass dieser sich durch die Einzäunung der Fläche nicht signifikant erhöhen wird bzw. dass auf mögliche Auswirkungen mit technischen Maßnahmen reagiert werden kann.
27.12	8. Die großflächigen Photovoltaikanlagen tragen zur weiteren Technisierung der Landschaft bei. Dass mit der Industrialisierung des ländlichen Freiraums durch Baulichkeiten das ästhetische Grundempfinden des Menschen und damit die Heimatliebe und Heimatverbundenheit beeinträchtigt und alle bisherigen Bemühungen im Baugesetzbuch, dem Bauen im Außenbereich und damit der Zersiedelung der Landschaft zu begegnen, konterkariert werden, muss an dieser Stelle ebenfalls erwähnt werden.	Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Mit der zeitweisen Inanspruchnahme der Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft unbestreitbar verändert. Der Standort ist in Bezug auf die Einsehbarkeit als günstig einzustufen, eine Sichtbarkeit ist im Nahbereich im Wesentlichen weder von umliegenden Straßen noch von der umliegenden Wohnbebauung gegeben, die PV-Anlage wird nach Errichtung allenfalls eine unwesentliche Fernwirkung entfalten und in der Summe bei Betrachtung der Landschaft keine negativen Auswirkungen haben. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaftsbild findet ausführlich im Rahmen des Umweltberichts statt. Im Ergebnis der Betrachtung verbleiben bei Umsetzung des Vorhabens unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und auch des Landschaftsbilds. In Bezug auf die Akzeptanz bei der Bevölkerung ist mit Blick auf gleichartige Vorhaben festzustellen, dass z.B. im Vergleich zur Nutzung

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>der Windenergie die Photovoltaik eine höhere Akzeptanz bei der örtlichen Bevölkerung genießt.</p>
<p>27.13</p>	<p>9. Die Privilegierung der Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen löst nicht zuletzt einen erheblichen Bedarf an naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen aus, der nicht mit ein paar Sträuchern oder einer Schafbeweidung unter den Modulen abgearbeitet werden kann. So sind z.B. Feldlerchen nicht in Flächen nachzuweisen, die von Aufbauten gekennzeichnet sind. Photovoltaikanlagen sind auch weder als Rast- noch als Fortpflanzungsgebiet für den Kiebitz geeignet. Wenn man einen Freiraum von ca. 185 ha bebauen will, muss man einen neuen Freiraum in analoger Größe für Offenlandarten aufwerten (z.B. durch Rückbau von Bebauung) und darf nicht gleichzeitig andere naturschutzrelevante Lebensräume zusätzlich beanspruchen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Beim Plangebiet handelt es sich zum überwiegenden Teil um intensiv genutzte Ackerflächen, die gemäß sächsischer Handlungsempfehlung mit einem Ausgangsbiotopwert von 5 Punkten zu bilanzieren sind. Die höherwertigen Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs werden von der Planung ausgespart, eine Nutzung wird planungsrechtlich ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß Rundschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft ist bei der ökologischen Bilanzierung von PV-Anlagen insgesamt von einem Planungswert von 8 Punkten und dem Biotoptyp „Abstandsfläche gestaltet“ auszugehen. Somit ist festzustellen, dass mit der Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in eine PV-Anlage mit darunterliegendem Extensivgrünland eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen einhergeht und eine Biotopkompensation regelmäßig nicht erforderlich ist bzw. ein teils erheblicher bilanzieller Überschuss entsteht. Kompensationsmaßnahmen sind regelmäßig bei Betroffenheit nur im Bereich des Artenschutzes erforderlich. In Bezug auf die Feldlerche ist festzustellen, dass gemäß aktueller Studien in klassisch südausgerichteten PV-Anlagen ab einem Reihenabstand von 3,50 Metern mit einer Wiederbesiedelung gerechnet werden kann.</p> <p>Somit ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der fachlichen Standards eine Schaffung von unverbautem Freiraum in gleicher Größenordnung nicht erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.14	<p>10. Mit der industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Plangebiet ist gleichzeitig ein umfassender Wegebau und damit zusätzliche Zerschneidung der Landschaft vorgesehen. Entsprechend erhöhen sich die Störungen (Begängnis, Verkehr, Beleuchtung auch in den Abendstunden usw.), was sich wiederum negativ insbesondere auf die Fauna auswirkt. Die geplanten Artenschutzmaßnahmen im Randbereich des Plangebiets werden im Zuge dieser. Zu prognostizierenden Störungen naturschutzfachlich weitgehend wirkungslos bleiben.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Die Aussagen können fachlich nicht nachvollzogen werden. Die Erschließung der geplanten Anlage erfolgt über bereits vorhandene Wirtschaftswege von Norden, ausgehend von der Hainichener Straße (S 242). Ein Ausbau dieser Wege ist allenfalls temporär während der Bauzeit erforderlich. Für den Betrieb der Anlage sind die bestehenden Wege ausreichend. Innerhalb der Anlage erfolgt die Anlage weniger geschotterter Flächen, z.B. im Bereich der Zufahrt für die Feuerwehr und ggf. zu den Trafostationen. Im Übrigen erfolgt eine Befahrung und Wartung innerhalb der Anlage über das Grünland, ohne das dafür zusätzliche Verkehrsflächen angelegt werden müssen. Von einem umfassenden Wegebau und einer Zerschneidungswirkung kann somit nicht die Rede sein. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist zeitlich begrenzt, ausschließlich während der etwa halbjährigen Bauzeit erforderlich. Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch, für die Wartung wird diese in der Regel von maximal zehn Fahrzeugen pro Jahr angefahren. Eine Beleuchtung findet im Betrieb nicht statt.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) (AZ: ohne)	Datum: 23.02.2022
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.15	<p>zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ambitionen zur Mehrung von Photovoltaikanlagen direkt mit der gesamtgesellschaftlichen Zielstellung der Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität konkurrieren und damit direkt in die vom Bundesgerichtshof formulierte Forderung der Generationengerechtigkeit aller Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland eingreifen.</p> <p>Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren. Das ist vorliegend nicht gegeben.</p>	<p>Keine Abwägungsentscheidung erforderlich.</p> <p>Gemäß den vorstehenden Ausführungen gehen aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen von einer Erhöhung der Biodiversität im Zusammenhang mit der zeitweisen Errichtung von PV-Anlagen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen aus. Auch die Umsetzung der Energiewende zur Erreichung der nationalen und internationalen stellt eine gesamtgesellschaftliche Zielstellung dar, weshalb das vorliegende Vorhaben beiden Zielstellungen gleichermaßen entspricht.</p> <p>Ein verstärkter Ausbau der Photovoltaik auf baulich vorgeprägten Standorten und vor allem auf Dächern ist wünschenswert und ebenfalls erforderlich, gemäß den Ausführungen in der Begründung aber nach Einschätzung der Gemeinde Oberschöna zur Erreichung der o.g. Ziele nicht ausreichend ist. Außerdem ist festzustellen, dass vor allem ein Ausbau der Dachanlagen ganz überwiegend privaten Entscheidungen und nicht dem Einfluss der Gemeinde Oberschöna unterliegt.</p>

Tabelle 5: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	25.02.2022
17	Inetz GmbH	18.02.2022
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.03.2022
19	GDMcom	03.02.2022
30	Stadt Brand-Erbisdorf	04.02.2022
31	Stadt Oederan	03.03.2022
33	Gemeinde Striegistal	02.02.2022

Abstimmungsergebnis:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung: